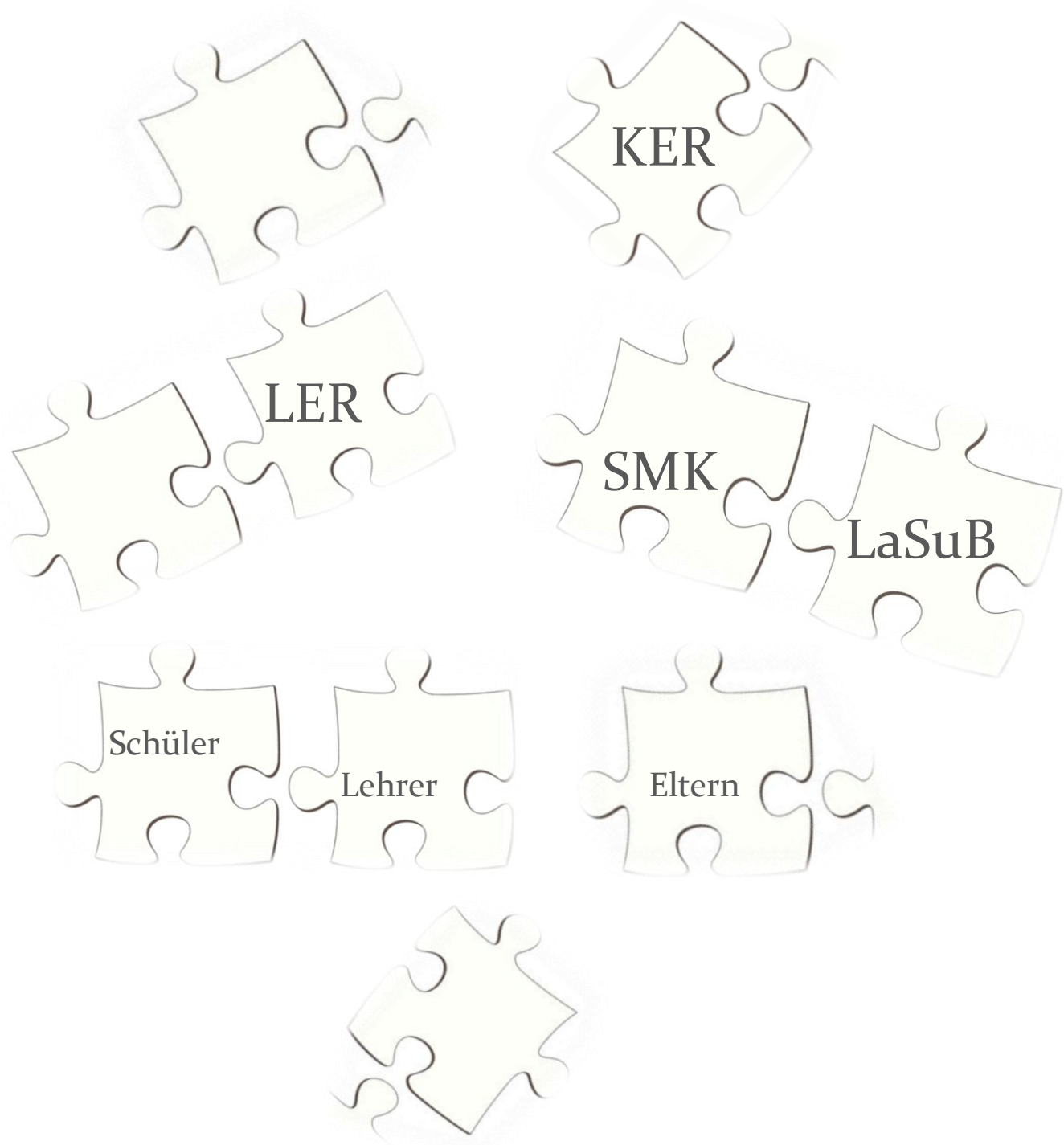




Elternvertreter, was tun?

Eine Handreichung des LandesElternRates an sächsischen Schulen

Die Handreichung ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Vervielfältigung dieser Handreichung (auch in Auszügen) ist in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 09.09.1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
Das Kopieren der Handreichung ist unter Nennung der Quelle ausdrücklich erwünscht.

Gender – Hinweis:

Die maskulinen bzw. femininen Sprachformen dienen allein der leichteren Lesbarkeit und meinen immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Herausgeber:

LandesElternRat Sachsen

Geschäftsstelle

Hoyerswerdaer Straße 1; 01099 Dresden; e- mail: info@ler-sachsen.de

Bilder:

S. 12; 29; 35; 44 Elternmitwirkungsmoderatoren

S. 32 [Informationen zur Kreisgebiets- und Verwaltungsreform - sachsen.de](https://www.informationen-zur-kreisgebiets-und-verwaltungsreform-sachsen.de)

GRÜßWORT DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERS FÜR KULTUS

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

für Ihre Kinder ist die Schule Lern- und Lebensort. Gemeinsam tragen die Familie und die Schule die Verantwortung für die Erziehung und Bildung unserer Kinder. Deshalb braucht gute Schule Ihr Engagement!

Sie wollen sich an der Schule Ihres Kindes verstärkt einbringen oder sind bereits ehrenamtlich in der Elternmitwirkung engagiert. Dafür meinen ganz herzlichen Dank! Als Elternvertreter sind Sie das Bindeglied zwischen den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung. Sie leisten insbesondere für die Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft einen unschätzbaren Beitrag. Und gute Kommunikation und das vertrauensvolle Miteinander aller an Schule Beteiligten sind das A und O einer guten Schulkultur.

Eltern sind die wichtigsten Partner für die Schulen. Ihre Mitwirkungsrechte sind seit vielen Jahren im Sächsischen Schulgesetz und in der Elternmitwirkungsverordnung verankert.

Diese Handreichung unterstützt Sie in Ihrer wichtigen Tätigkeit. Sie gibt Ihnen neben den rechtlichen Grundlagen vor allem ganz praktische Tipps und Anregungen. Sie erhalten einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungsangebote, beispielsweise die ehrenamtlichen Elternmitwirkungsmoderatoren. Sie kommen direkt in Ihre Schule und führen Fortbildungen zu den Rechten und Aufgaben als Elternvertreter, zur effektiven Gestaltung der Elternmitwirkung und zur Schulprogrammarbeit durch.

Bildung und Schule verändern sich. Insbesondere die Digitalisierung eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Schulentwicklung. Ihre Kinder und die gesamte Schule profitieren von einer breiten Beteiligung der Eltern am schulischen Alltag und der Vielzahl schulinterner Entscheidungen.

Für alle Facetten der Elternmitwirkung bietet Ihnen diese Broschüre des Landeselternrates Sachsen wertvolle Impulse und Hilfestellungen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und der gemeinsamen Gestaltung des Schullebens.

Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus



ELTERNVERTETER, WAS TUN?

Vorwort des LandesElternRates Sachsen

Liebe Eltern,

möchten Sie, dass Ihr Kind und alle anderen eine schöne Schulzeit haben?

Wollen Sie sich aktiv dafür einsetzen?

Gut, denn aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Schule ist gelebte Demokratie und Vorbild für unsere Kinder.

Elternengagement bringt Schulerfolg. Unsere Kinder lernen erfolgreicher, wenn wir uns in der Schule engagieren und für ein bildungsfreundliches Zuhause sorgen. Hausaufgabenbetreuung ist nur ein kleiner Teil davon. Was wirklich zählt, ist echtes Interesse für alles, was mit der Schule zu tun hat und Aktivitäten, die den Horizont erweitern. Genauso wichtig ist aber auch das Gespräch über die Ziele unseres Kindes und darüber, wie es sie erreicht.

Lehrer, Schüler und Eltern können bei diesem Prozess als gleichgestellte Partner auf Augenhöhe agieren. Das heißt zum Beispiel, dass Eltern nicht auf die Rolle als „die Mutti“ oder „der Vati“ eines Kindes reduziert werden, sondern als eigenständige, kompetente Erwachsene bzw. als Experte für die Kinder wahrgenommen werden. Der partnerschaftliche Umgang setzt ein klares Rollenverständnis aller Beteiligten an Schule voraus und die Fähigkeit, sich ehrlich und vorurteilsfrei aufeinander einzulassen.

Mitwirkung kann zeitweise anstrengend sein, ist aber ein sehr lohnendes Ziel, wenn dadurch in konstruktiven Prozessen die Vielfalt aller an Schule Beteiligten genutzt und deren Energie gebündelt wird. Denn so wird Elternarbeit zu einem Qualitätsmerkmal an Schule und nicht zum Störfaktor.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über den Umfang und die Vielfalt der aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten, deren Inhalt und den rechtlichen Rahmen.

Der LandesElternRat wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen und freut sich, wenn wir Sie für die Elternarbeit begeistern sowie gewinnen können.

Nicolle Möller
LandesElternRat Sachsen



INHALT

Grußwort	Seite 2
Vorwort	Seite 3
Inhaltsverzeichnis	Seite 4
1) Wieso Elternvertreter?	Seite 6
a) Grundlagen	Seite 6
✓ Was bedeutet das Amt als Elternsprecher?	Seite 6
✓ Weitere wichtige Fragen und Argumente	Seite 6
b) Der Start als Klassenelternsprecher	Seite 7
✓ Kontaktliste	Seite 7
✓ Erstes Treffen	Seite 8
✓ Vorschläge für Themen in neu gebildeten Klassen	Seite 9
✓ Vorschläge für Themen in Klassen, die es schon länger gibt	Seite 9
✓ Unterstützung ist wichtig	Seite 10
c) Grenzen der Rolle als Klassenelternsprecher	Seite 10
✓ Sächsisches Schulgesetz	Seite 10
✓ Rechte und Aufgaben	Seite 10
✓ Interessenkonflikte	Seite 11
✓ Didaktische Fragen	Seite 11
d) Überblick - Wer ist an der Schule beteiligt	Seite 11
e) Unterstützungsangebote	Seite 18
✓ LandesElternRat (LER)	Seite 19
✓ Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM)	Seite 19
2) Schulformen	Seite 21
3) Gremien	Seite 24
a) in Schule	Seite 24
✓ Elternrat	Seite 24
✓ Schülerrat	Seite 24
✓ Konferenzen	Seite 25
• Lehrerkonferenz	Seite 25
• Fachkonferenz	Seite 25
• Klassenkonferenz	Seite 25
❖ Zeugniskonferenz	Seite 25
• Schulkonferenz	Seite 26

b) außerhalb von Schule	Seite 29
✓ KreisElternRat (KER)	Seite 29
❖ Die 13 KER in Sachsen	Seite 31
✓ LandesElternRat (LER)	Seite 32
✓ LandesBildungsRat (LBR)	Seite 33
✓ BundesElternRat (BER)	Seite 34
4) Wahlen	Seite 35
a) Wer ist wählbar?	Seite 35
b) Wie wird gewählt?	Seite 35
✓ Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher	Seite 35
✓ Jahrgangselternsprecher	Seite 37
c) Was wird gewählt?	Seite 37
✓ Der Elternrat	Seite 38
✓ Die Schulkonferenz	Seite 38
✓ Der Kreiselternrat	Seite 40
✓ Der Landeselternrat	Seite 40
5) Rechtliche Grundlagen	Seite 43
a) Normenhierarchie	Seite 43
b) Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)	Seite 44
c) Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)	Seite 47
d) Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)	Seite 48
e) Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO)	Seite 57
6) Unterstützungssysteme	Seite 60
7) Protokollvorlagen	Seite 61

1) WIESO ELTERNVERTRETER?

a) Grundlagen

✓ Was bedeutet das Amt als Klassenelternsprecher?

Mit dem Amt werden Aufgaben übernommen, aber auch Rechte empfangen. Ihre Aufgabe ist es, Informationen und Meinungen in beide Richtungen zu transportieren, Themen aufzugreifen, die für beide Seiten von Bedeutung sind und dafür zu sorgen, dass die Sicht der Eltern Ihrer Klasse Berücksichtigung findet. Da diese Sicht eher selten einheitlich ist, sollte es Ihr Ziel sein, die Meinung und Probleme Einzelner von denen der Mehrheit zu unterscheiden und sich für die Mehrheit stark zu machen. Öffnen Sie den einseitigen Blick der Eltern auf die Schule als Ganzes und initiieren Sie eine konstruktive und erfolgreiche Mitwirkung.

Denken Sie daran:

Als Elternvertreter sind Sie nur der Elternschaft verpflichtet. Jedoch haben Eltern und Schule einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Das sollten Sie stets im Auge behalten.

Der Klassenelternsprecher ist automatisch Mitglied im Elternrat der Schule.

✓ Weitere Fragen und Argumente

Folgende Fragen und Argumente können Ihnen bei der Entscheidung zur Mitwirkung helfen:

• Fragen

Verfügen Sie über die zeitlichen Möglichkeiten oder können Sie sie schaffen?

Was können Sie besonders gut und machen es gern?

Können Sie Prioritäten setzen, auch wenn das bedeuten kann, dass andere wichtige Dinge zunächst unerledigt bleiben?

• Argumente

Es gibt keinen geborenen Klassenelternsprecher. Jeder wächst mit seiner Aufgabe und niemand muss perfekt sein.

Elternarbeit ist Teamarbeit. Neben dem Stellvertreter gibt es in jeder Klasse Eltern, die den zukünftigen Klassenelternsprecher unterstützen werden. Gleiches gilt auch für den Elternrat der Schule. Damit entspannen sich oft der erwartete terminliche Druck und das befürchtete Arbeitsaufkommen.

Das Engagement von Eltern an der Schule ist Vorbild für Schüler. Auch sie werden sich umso mehr für ihre Interessen einsetzen, je öfter sie erleben, dass sich durch Engagement Dinge bewegen lassen.

Elternmitwirkung an Schulen führt zu besseren Lernbedingungen und Lernerfolgen der Schüler. Damit liegt Elternmitwirkung im natürlichen Interesse der Eltern einer Klasse.

Wird in einer Klasse kein Klassenelternsprecher gewählt, dann bedeutet das auch, dass die Eltern dieser Klasse bei keiner Entscheidung Mitspracherecht haben, die im Elternrat und in der Schulkonferenz getroffen wird. Ebenso werden wichtige Informationen sie nicht erreichen.

Hat eine Klasse keinen Klassenelternsprecher, so gibt es keine „Instanz“, die im Namen der Klasse auftretende Probleme ansprechen und gemeinschaftlich vertreten kann. Entsprechende Versuche einzelner Eltern werden immer als diese wahrgenommen werden – als persönliches Problem Einzelner, selbst wenn die Mehrheit dieselben Probleme hat.

Eltern sorgen für das Wohl ihrer Kinder – für gewöhnlich rund um die Uhr. Warum sollte diese Sorge ausgerechnet vor den Türen der Schule enden? Können Eltern ohne Elternvertretung tatsächlich dafür sorgen, dass ihre Kinder beste Lernbedingungen erhalten?

b) Der Start als Klassenelternsprecher

✓ Kontaktliste

Legen Sie sich eine Kontaktliste aller Eltern der Klasse an. Besonders praktikabel sind dabei Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Eltern aber auch die Namen der Schüler, die zu dem jeweiligen Elternteil gehören.

Wichtig:

Bei allen Vorzügen von E-Mail-Kommunikation darf diese nicht dazu führen, dass Eltern ausgeschlossen werden, weil sie keinen Internetzugang haben. In diesen Fällen ist das Telefon oder die Nachricht im verschlossenen Umschlag immer noch der sicherste Weg. Diese können Sie dann über die Schüler zu den anderen Klasseneltern schicken. Die Kommunikation der Eltern untereinander ist Elternsache und sollte in diesem Sinne als Teil des Selbstverständnisses von Elternmitwirkung gesehen werden.

Möglicherweise konnten Sie die Kontaktdaten „Ihrer“ Eltern direkt nach der Wahl zum Elternvertreter abfragen. Sie können sich alternativ auch von einem Elternteil zum nächsten durchfragen oder den Klassenlehrer um Mithilfe bitten.

Sie benötigen als gewählter Elternvertreter diese Kontaktdaten, um alle Eltern auf dem direkten Weg – ohne Umweg über den Klassenlehrer – zu erreichen.

Erstellen Sie doch einfach einen kleinen Elternbrief und bitten um die wichtigsten Angaben. Diesen verteilt dann sicher gerne der Klassenlehrer an die Schüler und wird sich wohl kaum Ihrer Bitte um Unterstützung verschließen.

Zum Thema Datenschutz sollten Sie beachten, dass Sie sich zum verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten verpflichten. Es ist selbstverständlich und sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass Sie diese Daten ausschließlich im Zusammenhang mit Ihren Aufgaben als Elternvertreter verwenden dürfen. Sie dürfen die Kontaktdaten nicht weitergeben und müssen Sie löschen, wenn Sie Ihre Arbeit als Elternvertreter einer Klasse beenden. Verlässt ein Elternteil die Klasse, dann müssen Sie auch dessen Kontaktdaten löschen.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 7.

✓ Erstes Treffen

Das kann ein Elternabend oder ein Eltern- und Lehrerstammtisch sein. Wofür auch immer Sie sich entscheiden: Sie laden ein.

Der beste Weg ist sicherlich der, dass sich Klassenelternsprecher und Klassenlehrer thematisch sowie terminlich abstimmen und gemeinsam einladen. So lassen sich Themen bündeln und es etabliert sich eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern, die im Sinne der Schüler ist. Das macht prinzipiell Sinn – jedoch nicht für jedes zu besprechende Thema.

Damit das nächste Treffen der Eltern zu einer wirklich gelungenen Zusammenkunft wird, bedenken Sie bitte einige wenige Fragen:

- *Ist der Termin so gewählt, dass voraussichtlich die meisten Eltern erscheinen können?
- *Ist der Ort so gewählt, dass keine Eltern ausgegrenzt werden?
Bedenken Sie, dass der Besuch in einer Kneipe oder einem Restaurant durchaus geeignet sein kann, eine entspannte Atmosphäre herzustellen, allerdings können hierfür Kosten anfallen, die sich manche Eltern nicht leisten können oder wollen!
- *Erreicht Ihre Einladung tatsächlich alle Eltern der Klasse oder nur die mit Internetschluss und E-Mail-Adresse?
- *Oft verbessert sich der Informationsfluss, wenn sie außerdem über den Klassenlehrer und Schüler an die Eltern weitergegeben wird.

Hilfreich ist es, den Raum vorzubereiten. Wählen Sie eine Sitzordnung, die dem Thema angemessen ist und sorgen Sie bereits damit für eine angenehme Atmosphäre. Keine Sitzordnung wie in der Schule! Sonst könnten sich Eltern wie im Unterricht fühlen und alle Aktivitäten der Person ganz vorn überlassen – also Ihnen.

Noch ein kleiner Hinweis: Auch wenn zum Elternabend kein Lehrer anwesend ist, kann dieser in der Schule stattfinden. Im Rahmen der Unterstützung von Elternarbeit durch Schule wird Ihnen ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

✓ Vorschläge für Themen in neu gebildeten Klassen:

- *Wie gut sind alle Kinder in der neuen Klasse angekommen?
- *Welchen Eindruck haben die Eltern über das Wohlbefinden ihrer Kinder in der Schule? Denn das Wohlbefinden ist entscheidend für Lernmotivation und Lernfortschritt!
- *Wie beurteilen die Eltern die Fortschritte ihrer Kinder?
Gibt es Probleme und vielleicht auch schon Ideen für eine Lösung, die man gemeinsam mit den Lehrern anpacken könnte?
Zu solchen Fragen ist es besonders hilfreich, wenn der Klassenlehrer anwesend ist, denn auch er hat Antworten auf diese Fragen und seine ganz persönliche Sicht. Oft glauben Eltern, dass auftretende Probleme, welcher Art auch immer, ausschließlich ganz persönliche Probleme ihres Kindes sind. Spricht man sich im Rahmen eines Elternabends darüber aus, stellt man nicht selten fest, dass es anderen nicht anders geht. Dann sind Sie gefragt gemeinsam mit ihrem Stellvertreter, dem Klassenlehrer und anderen Lehrern die Lernsituation der Schüler zu verbessern. Es gibt aber auch ganz praktische Fragen, die sich zum ersten Elternabend gut klären lassen:
- *Vielleicht können Sie im Rahmen einer Vorstellungsrunde herausfinden, welche Eltern in welchem Bereich tätig sind und Sie daher auf Grund ihrer Erfahrungen unterstützen können?
- *Haben die Eltern und der Klassenlehrer Interesse, sich regelmäßig zu treffen, um aktuelle Themen der Klasse zu besprechen?
- *Was halten die Eltern von der Einrichtung einer Klassenkasse und wer übernimmt die Verantwortung dafür?

✓ Vorschläge für Themen in Klassen, die es schon länger gibt:

Im Prinzip eignen sich alle Themen, die Fragen des Schullebens, des Unterrichts sowie der Erziehung, Entwicklung und Lebensorientierung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Oft vergleichen Eltern die Art und Weise wie Schule heute stattfindet mit ihrer eigenen Schulzeit. Dabei werden, mit unterschiedlicher Wertung, deutliche Unterschiede festgestellt. Doch warum ist das so und warum ist es sinnvoll, dass Schule heute anders stattfindet als früher? Laden Sie Klassenlehrer und Fachlehrer ein, die Ihnen hierzu Auskunft geben können. Auf diese Weise wird Schule transparent und genau diese Transparenz ist notwendig, damit wir Eltern Schule von heute verstehen und mitgestalten können.

Wenn in Ihrer Klasse auch Schülervertreter gewählt worden sind, dann beziehen Sie diese Schüler so oft wie möglich mit ein. Erfahren Sie die Themen, die Schüler bewegen und erfahren Sie, welche kreativen Ideen Schüler haben, wenn es darum geht, den Schulalltag zu gestalten!

Denn welches Thema Sie auch immer für einen Elternabend wählen - im Zentrum von Schule stehen die Schüler. Für sie wird Schule gemacht. Deshalb sollten alle Themen und Diskussionen ausschließlich die Schul- und Lernsituation der Schüler im Fokus haben und die Schüler bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit einbezogen werden.

✓ Unterstützung ist wichtig

Versuchen Sie nicht alles allein zu machen. Sonst wird Ihr Engagement sehr schnell zur Last und Sie werden mehr Frust als Lust bei der Mitwirkung an Ihrer Schule erfahren. Auch Eltern gewöhnen sich schnell daran, wenn sie sehen, dass da jemand ist, der alles organisiert und macht. Beziehen Sie deshalb Ihren Stellvertreter und andere Eltern so früh wie und so oft wie möglich mit ein.

So werden Sie unter anderem beim Elternabend merken, dass dessen Durchführung Ihre ganze Aufmerksamkeit fordern wird. Nebenbei noch Mitschreiben kann zur echten Herausforderung werden. Lassen Sie sich deshalb unterstützen. Ein Elternteil oder auch Ihr Stellvertreter sollte während des Elternabends Protokoll führen, besprochene Themen notieren und Absprachen festhalten. Abhängig von den Themen des Elternabends können aufkommende Diskussionen emotional werden. Achten Sie deshalb darauf, dass Meinungsäußerungen sachlich beim Thema bleiben und nicht derart ausufern, dass andere Eltern nicht mehr zu Wort kommen oder Ihr Elternabend erst um Mitternacht endet.

Nach dem Elternabend kommt wieder Ihr Protokollant ins Spiel. Er sollte ein kleines Infoblatt erstellen oder ein Protokoll schreiben, um alles Wichtige festzuhalten. Das lassen Sie dann allen Eltern der Klasse zukommen. Und anschließend gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Stellvertreter die in Ihrer Klasse besprochenen Themen an. Weitere Informationen erhalten Sie auch über Quellen im Internet, z.B. die des LandesElternRates und des Sächsischen Bildungsservers.

c) Grenzen der Rolle als Klassenelternsprecher

✓ Sächsisches Schulgesetz

Als Klassenelternsprecher halten Sie sich immer an das Sächsische Schulgesetz.

✓ Rechte und Aufgaben

Wer zum Elternvertreter gewählt wird, übernimmt ein Ehrenamt. Und wie mit jedem Amt, sind auch in der Elternmitwirkung verschiedene Rechte und Aufgaben damit verbunden.

Wenn Sie Klassenelternsprecher sind, ist Ihnen bei der Ausübung Ihrer Arbeit niemand weisungsbefugt. Sie sind aber auch niemandem gegenüber weisungsberechtigt.

In Ihrem Handeln sind Sie als Klassenelternsprecher den Eltern der Klasse verpflichtet sowie zur Verschwiegenheit.

Grundsätzlich sind alle Elternvertreter unabhängig von dem übernommenen Amt:

- nur der Elternschaft verpflichtet.
- frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden oder sonstige Behörden.
- zur Verschwiegenheit auch über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet.

Im Verhinderungsfall übernimmt der gewählte Stellvertreter die Aufgaben des jeweiligen Amtsinhabers.

Ausführlichere Informationen sind unter anderem hier nachzulesen:

- §§ 45 ff SächsSchulG
- EMVO
- SchulkonfVO

✓ Interessenkonflikte

Als Klassenelternsprecher sollte es Ihnen ausschließlich um das Allgemeinwohl sowie um die Anliegen und die Interessen der Klasse gehen und nicht um die Anliegen bezüglich des eigenen Kindes. Ebenso müssen Sie es gegebenenfalls aushalten, dass der Mehrheitswille nicht Ihre persönliche Meinung darstellt, und trotzdem sollten Sie die mehrheitliche Meinung gegenüber Lehrern gut vertreten. Im umgekehrten Fall – wenn andere Eltern mit persönlichen Problemen auf Sie als Elternsprecher zukommen, müssen Sie abwägen, ob es sich tatsächlich um ein Einzelproblem handelt. In diesem Fall kann im Hintergrund beraten werden, Sie können Wege aufzeigen und die Eltern stärken oder Beratung vermitteln. Aber hier gilt: „Betroffene müssen ihre Sachen selbst klären!“ Hier können Sie als Person des Vertrauens – also als Privatperson – mitgehen. Dann geben Sie Ihre Neutralität und damit in diesem Moment die Rolle als Klassenelternsprecher ab.

✓ Didaktische Fragen

Schwieriger wird es, wenn es um pädagogische und didaktische Fragen geht, denn dafür sind Sie in der Regel nicht der Experte. Dennoch können Sie das Gespräch mit dem Fachlehrer suchen, wenn für die Mehrheit der Schüler in der Klasse Probleme auftreten. Kommt es dabei zu keiner Verständigung, kann auch die Vermittlung des Fachleiters, des Schulleiters, des Schulreferenten oder des Fachberaters hilfreich sein und sogar nötig werden.

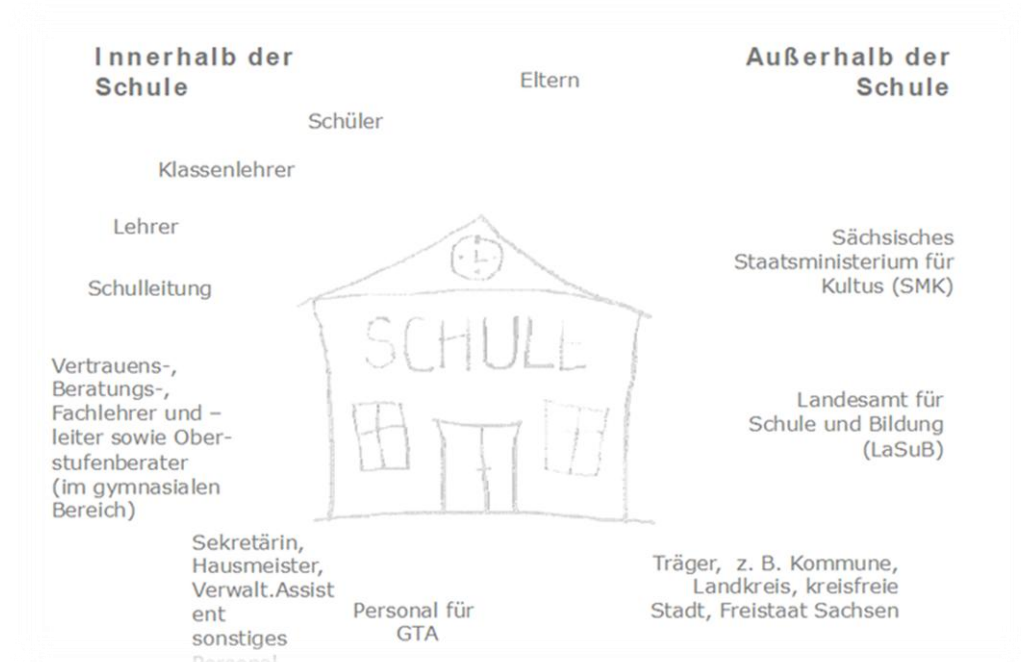
Bei den Lehrplänen haben Sie kein Mitbestimmungsrecht.

Zu diesem Thema können Sie sich auch unter www.bildung.sachsen.de informieren.

d) Überblick – Wer ist an Schule beteiligt

Wir müssen hierbei zwischen an Schule Beteiligte und Interessierte unterscheiden. An Schule interessiert sind unter anderem Kindergarten und Hort, teilweise weiterführende Schulen und Universitäten, aber auch Kirche, Politik und Wirtschaft.

Sie nehmen Einfluss und sind Meinungsbildner. An Schule Beteiligte aber haben eine direkte Aufgabe innerhalb der einzelnen Schule oder darüber hinaus.



Innerhalb von Schule gestalten Schulleiter und Lehrer, Eltern sowie Schüler ihre Schule im vorgegebenen Rahmen.

Hier sind die Aufgaben klar verteilt. Sie sind nur für ihre Schule verantwortlich.

Schulleiter

Der Schulleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsablauf, für Personalplanung, Personalführung und die Einbindung der Mitwirkungsorgane an seiner Schule. Er vertritt die Schule nach außen und innen. Schulleiter geben außerdem noch Unterricht.

Der Schulleiter ist der Hausherr der Schule. Er ist verantwortlich für die ihm unterstellten Lehrer, doch darf er sie weder einstellen noch entlassen. Denn die Zuweisung von Lehrkräften erfolgt durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB).

Im § 42 SächsSchulG werden die Aufgaben des Schulleiters beschrieben. Daraus ergibt sich eine Gesamtverantwortlichkeit des Schulleiters für seine Schule einschließlich der ihm unterstellten Beschäftigten und anvertrauten Sachmittel. Er ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Gewährleistung des geregelten und ordnungsgemäßen Schulablaufs,
- Personalplanung, -führung und -entwicklung,
- Einhaltung der rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse,
- Einhaltung der Lehrpläne und der Grundsätze der Notengebung,
- Stundenplanung,
- Organisation und Bewertung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit,
- aktive Einbeziehung der Mitwirkungsgremien, insbesondere der Schulkonferenz sowie der Eltern- und Schülervertretungen,
- ist Vorsitzender in der Schulkonferenz,
- Vertretung der Schule nach außen und Gestaltung von Außenbeziehungen und Kooperation,
- Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht,
- Aufsicht über zur Verfügung gestellte Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände,
- Ausübung des Hausrechts.

Hier möchten wir noch anmerken, dass der Schulleiter Teilaufgaben seinem Stellvertreter, der erweiterten Schulleitung oder einer anderen Lehrkraft übertragen kann.

Lehrer

Lehrer sind Experten für Lehr- und Lernprozesse.

Aber in einer Schule gibt es noch vielfältige andere Aufgaben, die erledigt werden müssen. Daher ist es für uns gut zu wissen, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind und wo Unterstützung zu finden ist.

Klassenleiter

Der Klassenleiter ist der erste Ansprechpartner für Schüler und Eltern in allen schulischen Fragen, die über die Inhalte der einzelnen Fächer hinaus gehen. Er ist das Verbindungsglied zwischen Schule und Eltern.

Zu seinen Aufgaben gehören z.B.:

- Führen des Klassenbuchs,
- Kontrolle der Schulpflicht, Entschuldigungen, Beurlaubungen bis zwei Tage,
- Disziplinar-, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Ansprechpartner für andere Lehrer in Klassenangelegenheiten,
- Leitung (Vorsitz) und Einberufung von Klassen- und Zeugnis Konferenzen,
- Erstellung der Zeugnisse,
- Erörterung der Halbjahresinformationen und Jahreszeugnisse, der Bildungsempfehlung und der Versetzungsgefährdungen mit Schülern und Eltern,
- Koordination mit Fachlehrern der Klasse, z. B. Umfang der Hausaufgaben,
- Unterstützung der Schüler- und Elternvertreter,
- Organisation und Durchführung von Klassenfahrten,
- Streitschlichtung,

- Organisation von schulspezifischen Aufgaben, z. B. Projektstage, Wandertage, Vor- und Nachbereitung von Betriebs- und Sozialpraktika.

Im Sächsischen Schulgesetz ist der Begriff Klassenleiter nicht definiert, daher bestimmt jede Schule selbst die genauen Aufgaben des Klassenleiters.

Fachlehrer

Der Fachlehrer hat die Lehrbefähigung für den Unterricht in diesem Fach erworben.

Fachleiter

Der Fachleiter ist zugleich Fachlehrer und unterstützt den Schulleiter bei der Qualitätsentwicklung und bei organisatorischen Aufgaben im jeweiligen Fachbereich. Er berät alle Fachlehrer eines Unterrichtsfaches und leitet die Fachlehrerkonferenzen.

Lehrer mit besonderer Qualifikation

Häufig unterrichten an Schulen auch Lehrer, die eine Aus- und Fortbildung zu bestimmten Themen absolviert haben und über besondere Qualifikationen im Bereich z. B. der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Dyskalkulie, AD(H)S, Montessoripädagogik, Verhaltenspädagogik etc. verfügen.

Sie beraten Eltern und Lehrer, übernehmen Förderunterricht und informieren über weitergehende Unterstützungsangebote.

Beratungslehrer

Sie sind speziell ausgebildete Lehrer und direkte Ansprechpartner für Schüler, Eltern und Kollegen.

Beratungslehrer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und Ergebnisse verpflichtet, sofern dieser keine strafrechtliche Relevanz zukommt oder sie durch besondere Bestimmungen, wie in § 50a SächsSchulG verankert, zur Auskunft verpflichtet sind.

- Schullaufbahnberatung: Beratungslehrer unterstützen die Schüler, deren Eltern und Pädagogen bei der Wahl der Schullaufbahn und der Bildungswege.
- Individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen: Soweit die Möglichkeiten im pädagogischen Bereich liegen, sind Beratungslehrer den Schülern, Eltern und Pädagogen bei der Vermeidung, Milderung und Lösung von Problemen im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich behilflich.
- Prävention und Ereignisbewältigung: Beratungslehrer tragen neben den Klassen-, Fach-, und Vertrauenslehrern dazu bei, die Schüler zu einem verantwortungsvollen und gesundheitsbewussten Verhalten gegenüber sich selbst, anderen Menschen und der Gesellschaft zu erziehen.

Jede auf die Person des Schülers bezogene Tätigkeit der Beratungslehrer erfolgt grundsätzlich nur mit dessen Einverständnis. Eine Ausnahme besteht, wenn besondere Rechtsvorschriften vorliegen.

Vertrauenslehrer

Der Vertrauenslehrer kann vom Schülerrat gewählt werden und hat die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, zu unterstützen sowie bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülervertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln. Näheres regelt die Schülermitwirkungsverordnung. (§§ 17, 18 SMVO)

Oberstufenberater

Oberstufenberater im Freistaat Sachsen sind unterrichtende Lehrer, die an Gymnasien für die besondere Betreuung der Schüler in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden.

Laut § 37 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) sind sie für die Organisation der gymnasialen Oberstufe verantwortlich.

Zu den Aufgaben gehören:

- Informationen über Ziele, Inhalte und Struktur der gymnasialen Oberstufe aufzuzeigen,
- Die Beratung der Schüler während der gesamten gymnasialen Oberstufe bei Kurswahl, der Notenauswertung, Abiturprüfungsangelegenheiten sowie Studien- und Berufswahl und
- die mit der Organisation des Schuljahresablaufes verbundenen Belange der gymnasialen Oberstufe zu klären.

Neben Lehrern sind auch Eltern und Schüler Beteiligte an Schule:

Eltern

Eltern im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sind alle Personensorgeberechtigten. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und es mit den notwendigen Lernmitteln ausgestattet ist. Eltern sind verpflichtet, über gesundheitliche oder sonstige Belange, die den Schulbetrieb beeinflussen könnten, Auskunft zu erteilen.

Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Sie sind für die Elternarbeit an Schule selbst verantwortlich. Eltern haben das Recht, über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule auf Empfehlung der Schule zu entscheiden. Über die Empfehlung sind die Eltern umfassend zu informieren und zu beraten.

Eltern können zur Förderung ihres Kindes und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit der Schule Bildungsvereinbarungen abschließen.

Eltern haben das Recht, vor Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bei minderjährigen Kindern angehört zu werden.

Schüler

Schüler haben Rechte, Aufgaben sowie Pflichten.

So haben sie unter anderem die Aufgabe im Unterricht mitzuarbeiten, indem sie sich am Unterricht beteiligen und mitgestalten sowie indem sie mitdenken und andere an der Mitarbeit nicht hindern und den Unterricht nicht stören.

Sie haben das Recht und die Aufgabe, über die Mitwirkungsgremien ihre Schule mitzugestalten. Dabei kann sie der Vertrauenslehrer unterstützen.

Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Schulpflicht gilt in Sachsen bis zum 18. Lebensjahr, also in der Regel 12 Jahre, und gliedert sich in Vollzeit- und Berufsschulpflicht. Dies ist unter § 26 ff SächsSchulG, Schulbesuchsordnung (SBO) verankert.

Außerdem haben Schüler die Pflicht Hausaufgaben zu erledigen und die Hausordnung der Schule einzuhalten.

Die Rahmenbedingungen für Eltern, Schüler, Lehrer und Schulleiter werden außerhalb von Schule vorgegeben.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus, Behörden, Landkreise, Städte und Gemeinden gestalten den gesetzlichen, organisatorischen, finanziellen und bildungsrechtlichen und -politischen Rahmen. Sie können für mehrere Schulen verantwortlich sein.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)

Das SMK ist die oberste Schulaufsichtsbehörde in Sachsen.

Es ist innerhalb der sächsischen Staatsregierung unter anderem verantwortlich für:

- Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- Bildung und Erziehung an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen
- Bildungsplanung, Lehrplanarbeit, Schulentwicklungsplanung und Schulevaluation
- Förderung des Schulhausbaus
- Sicherung des Lehrerberarfs und Personalangelegenheiten der Lehrkräfte
- Lehreraus- und -fortbildung, Durchführung der Lehramtsprüfungen
- Schulsport, Förderung von Ganztagsangeboten
- Anerkennung und Bewertung von Bildungsabschlüssen
- Entsendung von Lehrkräften an deutsche Schulen im Ausland
- Förderung der deutschen Sprache im Ausland
- Prüfung und Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer
- In der Bezeichnung Staatsministerium für Kultus ist die historisch gewachsene Verbindung von Bildung und Kirche enthalten: So werden hier auch die allgemeinen Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, bearbeitet.
- Die Themen des lebenslangen Lernens verantwortet das Kultusressort in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien.
- Das Kultusministerium arbeitet mit vielen Partnern zusammen. Dazu gehören insbesondere:
 - ❖ der LandesElternRat,
 - ❖ der LandesSchülerRat,
 - ❖ der LandesBildungsRat,
 - ❖ der Landesbeirat für Erwachsenenbildung und
 - ❖ der Landessportbund.

- Das Kultusministerium ist oberste Schulaufsichtsbehörde in Sachsen. Zu seinem Geschäftsbereich gehört das Landesamt für Schule und Bildung als nachgeordnete Einrichtung.

Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Das LaSuB ist die nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Mit den Standorten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Radebeul und Zwickau besitzt das Landesamt für Schule und Bildung die entsprechende Vertretung, um die umfassenden Aufgaben im gesamten Freistaat Sachsen zu erfüllen.

Die Zuständigkeiten für die derzeit 1388 (öffentliche Trägerschaft) bzw. 1798 (öffentliche und freie Trägerschaft – Stand SJ 2020/2021) Schulen verteilen sich auf die folgenden Standorte:

- Bautzen: Landkreise Bautzen und Görlitz
- Chemnitz: Kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen und Erzgebirgskreis
- Dresden: Kreisfreie Stadt Dresden sowie die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- Leipzig: Kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Nordsachsen und Leipzig
- Zwickau: Landkreis Zwickau und Vogtlandkreis
- Radebeul: Dieser Standort erfüllt überregionale Aufgaben in den Bereichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung z. B. Lehrplanarbeit und Entwicklung von Unterstützungsmaterialien, in der Fortbildung für Lehr- und schulische Führungskräfte sowie in der allgemeinen Weiterbildung.

Landkreis – Kreisfreie Stadt

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind verantwortlich für die Schülerbeförderung. Für die Einrichtung des öffentlichen Nahverkehrs, - zudem auch die Schülerbeförderung zählt - den Unterhalt und Erfüllung seiner Aufgaben erhält er Mittel vom Freistaat Sachsen. Er darf auch die Eltern an den Kosten beteiligen. Die Angaben im Landesentwicklungsplan (LEP) bilden die Grundlage für die zulässigen Beförderungs- und Schulwegzeiten.

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise sind in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden verantwortlich für die Teilschulnetzplanung der allgemeinbildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges. Hierbei hat der KreisElternRat ein Informations- und Anhörungsrecht.

Im Einvernehmen mit den Kreisfreien Städten und den Landkreisen stellt das SMK den Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen auf. Hierbei hat der LandesElternRat ein Informations- und Anhörungsrecht.

Schulträger

Schulträger sind Städte, Gemeinden, Landkreise oder das Land selbst.

Sie sind für die sächliche Ausstattung verantwortlich, also für das Schulhaus, die Möbel, die Unterrichtsmaterialien sowie Lehr- und bestimmte Lernmittel.

Sie sind verpflichtet, bei Nachweis des öffentlichen Bedarfs, Schulen einzurichten, auszustatten und zu erhalten und dies auch ohne zusätzliche Fördermittel.

Der Schulträger stellt die Sekretariats- und Hausmeisterdienstleistungen zur Verfügung.

Er schließt in der Regel den Versorgungsvertrag mit dem Schulessensversorger und vermietet ihm die dafür notwendigen Räume.

Er kann auch Träger der Schülerbeförderung und des Schulhortes sein. Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhält er die Mittel vom Freistaat Sachsen.

Weitere Partner von Schule

Eine Schule ist immer Teil einer Gemeinschaft und hat vielfältige Berührungspunkte mit anderen Partnern.

Damit der Schulstart gelingt, haben die Kindertageseinrichtungen den gesetzlichen Auftrag, die Schuleingangsphase in Absprache mit der Grundschule zu gestalten.

Dafür werden verschiedene Kooperationsverträge abgeschlossen.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Hort wird oft über Kooperationen geregelt. Für die erfolgreiche Ausgestaltung im Bereich der Ganztagsangebote ist eine enge Kooperation Grundvoraussetzung.

So vielfältig wie der Lehrplan, so vielfältig sind die möglichen Kooperationen und Partnerschaften von Schule. Je nach Themenschwerpunkt werden Partner gesucht, die die Schule unterstützen können. Bei der Berufsorientierung sind es oft Gewerbevereine oder lokale Unternehmen. Bei der Sprachförderung sind es z. B. Partnerschulen im Ausland, mit denen Kooperationen abgeschlossen werden. Viele Institutionen unterbreiten den Einrichtungen konkrete Angebote, z. B. die Polizei, die Unfallkasse Sachsen oder die Kirchen. Die Angebote reichen von Gewaltprävention über Fahrradtraining, Sozialtraining bis zu Schnuppertagen in Betrieben und Lehrerfortbildungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass ganz gleich ob ein Thema in der Klasse oder ein Ziel im Schulprogramm bearbeitet wird, externe Partner immer die Sichtweise der Experten und Praktiker in die Schule bringen und bereichernd für Lehrer und Schüler sind.

e) Unterstützungsangebote

„Elternvertretungen sind immer nur so gut, wie ihre Mitglieder gut sind.“
(LER Sachsen)

Bei der Gestaltung und Umsetzung Ihrer Rolle als Elternvertreter stehen Ihnen die Klassenelternsprecher anderer Klassen mit Rat und Tat zu Seite. Ebenso ist der Elternrat der Schule ein guter Ansprechpartner. Auskünfte und Hilfe erhalten Sie aber auch von Lehrern Ihres Vertrauens.

Darüber hinaus gibt es viele Informationen in Form von Internetseiten und Broschüren, die über Ihren KreisElternRat und den LandesElternRat weitergegeben werden. Und gerade jetzt tun Sie genau das Richtige – Sie lesen diese Publikation, in der Elternvertreter ihre Erfahrungen zusammengetragen haben.

✓ LandesElternRat (LER)

Es ist sehr wichtig, Eltern zu finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, mitzuarbeiten und sich die dafür notwendigen Kompetenzen im Laufe der Zeit anzueignen.

Wir sind alle ehrenamtlich arbeitende „Eltern für Eltern“ und natürlich gewählte Elternvertreter, mit zum Teil sehr langer Erfahrung. Neben den Aufgaben als Gremium sind insbesondere unsere Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder Anlaufstelle für Elternvertreter und Eltern (manchmal auch für Lehrer), deren Fragen vor Ort nicht oder nicht zufriedenstellend geklärt werden konnten.

Eltern suchen bei uns konkrete Beratung und Begleitung. In den meisten Fällen können wir unmittelbar Auskunft geben, weiterhelfen und stärken. Jedoch in komplizierten Sachverhalten holen wir uns selbst die notwendige Unterstützung aus den zuständigen Fachreferaten des SMK. Das geht in der Regel sehr schnell. Bei allen Anfragen sichern wir Ihnen Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Anonymität zu.

Wir haben unter anderem Ausschüsse gebildet, deren Vorsitzende beratende Mitglieder im LER-Vorstand sein können. In den LER-Ausschüssen werden Themen aus den KreisElternRäten aufgenommen und im LandesElternRat bearbeitet. Außerdem informiert der LER die Vertreter aus den Kreisen immer zeitnah zu aktuellen Themen, denn eine gute Zusammenarbeit ist für eine erfolgreiche Elternarbeit wichtig.

- LER-Ausschüsse zu den Schularten: Ausschussmitglieder sind die gewählten Vertreter aus den Kreisen.
- LER-Ausschüsse „Ländlicher Raum“ und „FKE“: Ausschussmitglieder sind die gewählten Vertreter aus den Kreisen sowie weitere interessierte Elternvertreter.
- LER-Ausschuss „Zusammenarbeit KER“: Ausschussmitglieder sind die Vorsitzenden der KreisElternRäte.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website: www.ler-sachsen.de

✓ Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM)

Ein weiteres Unterstützungsangebot für Elternvertreter in Sachsen sind die Elternmitwirkungsmoderatoren, kurz „EMM“ genannt.

Sie sind Eltern für Eltern, die Ihnen Fortbildungsseminare für Ihre ehrenamtliche Arbeit als Elternvertreter anbieten. Über die Wissensvertiefung und die Weitergabe praktischer Erfahrungen können sie Sie als Elternvertreter stärken. Dabei zeigen sie Ihnen hautnah Möglichkeiten der Beteiligung am schulischen Leben sowie in den Gremien der Schule auf.

Alle EMM haben eine Ausbildung in sechs Modulen am Fortbildungs- und Tagungszentrum des SBI in Meißen erfolgreich durchlaufen. Viele von ihnen sind oder waren selbst als Elternvertreter seit Jahren an der Schule aktiv.

Die EMM unterstützen und ermutigen Sie, die eigene Elternarbeit an der Schule zu gestalten. Aus diesem Grund sind die Fortbildungsseminare auch keine Vorträge, sondern vielmehr „Mitmach-Seminare die Mut-Machen“, mit konkreten, bewährten Methoden für die eigene Praxis in der Klasse und Schule. Da keine Schulgemeinschaft wie die andere ist, gehen sie auf Ihre individuellen Bedürfnisse ein.

Jetzt stellen Sie sich eventuell die Frage, ob das etwas kostet.

Die Elternmitwirkungsmoderatoren kommen kostenfrei an jede Schule im Freistaat Sachsen und bieten Fortbildungen zu drei Schwerpunktthemen an:

- Rechte und Aufgaben der Elternvertreter
 - ❖ Elternvertreter handeln als verlässliche Partner von Eltern und Lehrern.
 - ❖ Welche Aufgaben haben Klassenelternsprecher und wie setzt sich der Elternrat zusammen?
 - ❖ Was sind die rechtlichen Grundlagen (Sächsisches Schulgesetz und Elternmitwirkungsverordnung) und die Möglichkeiten der Mitwirkung in der Schulkonferenz? Wir sprechen auch über die Besonderheiten Ihrer Schule.
- Gelingende/ Effektive Elternarbeit
 - ❖ Das bedeutet: Elternarbeit gestalten, organisieren, strukturieren und kommunizieren. Denn Elternarbeit ist ehrenamtlich und freiwillig.
 - ❖ Wie kann auf dieser Basis Elternarbeit an Ihrer Schule gestaltet werden? Wie können weitere Eltern beteiligt und Arbeitsprozesse gestaltet werden?
 - ❖ Schule mitgestalten - Gemeinsam gute Schule entwickeln
 - ❖ Schule entwickelt sich ständig weiter und passt sich den Anforderungen der heutigen Zeit an. Damit die Weiterentwicklung zielgerichtet und systematisch erfolgt, wird sie im Schulprogramm beschrieben.
 - ❖ Wie sehen diese Prozesse im Detail aus und wie können sich Eltern daran beteiligen?

Wenn Sie Interesse haben, können Sie die EMM zu einem „Mitmach-Seminar“ und „Mutmach-Seminar“ in Ihre Schule einladen. Sie arbeiten mit allen Elternvertretern zusammen und unterstützen Sie und Ihren Elternrat auf dem Weg Elternarbeit auszugestalten.

Kontakt:

Geschäftsstelle der Elternmitwirkungsmoderatoren

Antje Wild

Hoyerswerdaer Straße 1

01099 Dresden

E-Mail: emm@elternmitwirkung-sachsen.de

Tel.: 0351 564 69940

www.elternmitwirkung-sachsen.de

2) SCHULFORMEN



Auszüge aus:

www.schule.sachsen.de, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/24322> und www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de

(1) Allgemeinbildende Schulen

✓ Grundschule (Klassenstufen 1 bis 4)

Neben Rechnen, Lesen, Schreiben fördert die Grundschule die individuelle Lernentwicklung der Kinder und deren Freude beim Wissenserwerb. In der vierten Klasse erhalten alle Kinder eine Bildungsempfehlung für die Oberschule oder das Gymnasium.

✓ Oberschule (Klassenstufen 5 bis 9/10)

Oberschulen vereinen Haupt- und Realschulbildungsgang und sind besonders auf den Übergang in berufliche Bildungswege ausgerichtet.

Praktisch, handwerklich oder technisch begabte, als auch wirtschaftlich, sprachlich oder musisch interessierte Jugendliche erwerben an der Oberschule eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Hier können der Hauptschulabschluss, der qualifizierende Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss erworben werden.

✓ Gymnasium (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12)

Im Gymnasium steht die Förderung von leistungsstarken Schülern sowie die Vorbereitung auf den Besuch der Universität oder Berufsakademie im Vordergrund. Nach 8 Jahren kann hier das Abitur abgelegt werden.

Die einzelnen Gymnasien bieten ab Klasse 8 verschiedene schulspezifische Profile an, z. B. nach künstlerischen, gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, sportlichen oder sprachlichen Schwerpunkten. In den jeweiligen Profilen wird fächerverbindend gearbeitet.

Besonders Begabte haben die Möglichkeit, spezielle Gymnasien mit vertiefter Ausbildung ab Klasse 5 zu besuchen, z. B. das Sportgymnasium, Musikgymnasium etc.

✓ Förderschule (Klassenstufen 1 bis 9/10)

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben grundsätzlich in Sachsen die Möglichkeit, eine Regelschule oder eine Förderschule zu besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann.

✓ Sorbische Schule in Sachsen

Im zweisprachigen Siedlungsgebiet der Oberlausitz und der mittleren Lausitz werden Schüler von zweisprachigen Lehrkräften unterrichtet. Alle Lernziele und Lehrplaninhalte für sächsische öffentliche Schulen sind für zweisprachige sorbisch-deutsche Schulen verbindlich. Es werden gleichwertige Abschlüsse vergeben.

(2) Schulen in freier Trägerschaft

Neben den öffentlichen Schulen gibt es in allen Schularten auch Schulen in freier Trägerschaft, z. B. von privaten oder kirchlichen Organisationen, Vereinen, Gesellschaften oder Privatpersonen.

✓ Ersatzschulen

Ersatzschulen dürfen in ihren wesentlichen Merkmalen nicht hinter einer öffentlichen Schule zurückstehen. In der Regel verwenden Ersatzschulen die sächsischen Lehrpläne, so dass das gleiche Bildungsniveau erreicht wird. Ersatzschulen unterliegen dem Sonderungsverbot, d.h. es besteht die Möglichkeit, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Eltern, diese Schule zu besuchen. Es darf jedoch ein Schulgeld, welches nicht gegen das Sonderungsverbot verstößt, erhoben werden.

✓ Ergänzungsschulen

Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen. Hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Bildungsangebotes haben auch diese einen schulischen Charakter, sind aber mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar. Die von der Ergänzungsschule vergebenen Abschlüsse entsprechen nicht den staatlichen Abschlüssen. Die Schüler erhalten nach Beendigung der Schulzeit eine Bescheinigung oder ein Zertifikat.

(3) Hochbegabtenförderung

Bei besonderen Begabungen auf mehreren Gebieten können Jugendliche ab der 7. Klasse nach einem besonderen Aufnahmeverfahren das Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen besuchen.

(4) Berufsbildende Schulen

✓ Berufsschule (Duale Ausbildung)

Der Unterricht an einer Berufsschule ist Bestandteil des dualen Ausbildungssystems. Schüler, die einen Ausbildungsberuf erlernen, eignen sich hier theoretische Grundlagen ihres zukünftigen Berufes an. Auch hier gibt es spezielle Angebote für Jugendliche mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre.

✓ Berufsfachschule (Ausbildung an der Schule)

Die Berufsfachschule führt durch Unterricht, Betriebspraktikum oder berufspraktischer Ausbildung zu einem deutschlandweit anerkannten Berufsabschluss. Die Ausbildung dauert zwei bis drei Jahre.

✓ Fachoberschule (Der Weg zur Fachhochschulreife)

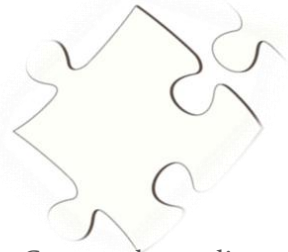
Schüler können nach Beendigung die Fachhochschulreife erwerben. Sie berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Der Abschluss kann je nach Lebens- und Berufserfahrung in zwei oder einem Schuljahr erworben werden.

✓ Berufliches Gymnasium (Abitur nach der Oberschule – 11. bis 13. Klasse)

Im Vergleich zum allgemeinbildenden Gymnasium vermittelt das berufliche Gymnasium berufsbezogene Inhalte der gewählten Fachrichtung. Die Schüler werden in besonderer Weise an die Berufswelt herangeführt. Die Ausbildung dauert drei Jahre und endet mit der Abiturprüfung.

(5) Gemeinschaftsschulen

Seit dem 1. August 2020 steht die Gemeinschaftsschule im Sächsischen Schulgesetz. Ein unabhängiges Bündnis aus Bildungsexperten, Verbänden, Gewerkschaften und Parteien setzte sich dafür ein, auf dem Wege der Volksgesetzgebung „Längeres gemeinsames Lernen“ im Freistaat Sachsen das zu ermöglichen. Der Wunsch dabei ist, dass in Gemeinschaftsschulen nicht mehr frühzeitig nach Leistung getrennt wird, sondern von Anfang an bis zum Schulabschluss gemeinsam gelernt werden kann. Die Initiative möchte mit fachlicher und organisatorischer Expertise Eltern, Lehrkräfte, Schüler und kommunale Entscheidungsträger bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen oder Oberschulen+ beraten.



3) GREMIEN

Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund und auf allen Ebenen der Gesetzgebung die Bedeutung der Beteiligung und Mitwirkung von Eltern und Kindern an Schule besonders hervorgehoben und ihnen Rechte gegeben und Aufgaben übertragen. Von den UN-Konventionen über das Grundgesetz, die Sächsische Verfassung, das Sächsische Schulgesetz und die Elternmitwirkungsverordnung wird klargestellt, dass Eltern in allen Lebensbereichen ihres Kindes die Verantwortung tragen – nur mit der einen Einschränkung, dass sie in der Schule einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag mit den Lehrern besitzen. (SächsSchulG)

a) In der Schule

Wie Mitbestimmung an Schule organisiert und wer für welche Aufgaben zuständig ist sowie welche Gesetze und Verordnungen gelten, darüber hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten geschaffen.

Es können Interessenvertretungen (Gremien) gebildet und in einem gemeinsamen Mitbestimmungsorgan (Schulkonferenz), über wichtige Belange von Schule selbst bestimmt werden. Den gesetzlichen Rahmen der Mitbestimmung bilden:

- Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)
- Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)
- Schülermitwirkungsverordnung (SMVO)
- Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO)

✓ Elternrat

Alle Klassenelternsprecher einer Schule bilden den Elternrat.

Sie sind demzufolge als Elternvertreter Ihrer Klasse automatisch Mitglied des Elternrates Ihrer Schule.

Der Elternrat ist die Interessenvertretung aller Eltern an der Schule und unterstützt die Elternarbeit in den Klassen.

Dem Elternrat ist vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Elternrat ist durch den Elternratsvorsitzenden und drei weitere Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten, dem höchsten und wichtigsten Mitbestimmungsorgan an Schule. (§ 47 SächsSchulG, § 15 EMVO)

✓ Schülerrat

Ab der 5. Klassenstufe wählen die Schüler einer Klasse ihren Klassensprecher und dessen Vertreter.

Alle Klassensprecher einer Schule bilden den Schülerrat, der die Interessen der Schüler gegenüber der Lehrerschaft, der Schulleitung und den Eltern vertritt.

Der Schülerrat wählt den Schülersprecher und dessen Stellvertreter. Er kann einen an der Schule unterrichtenden Lehrer mit dessen Einverständnis zum Vertrauenslehrer wählen und tagt mindestens zweimal im Schulhalbjahr mit der Schulleitung und dem Vertrauenslehrer. (§ 53 SächsSchulG, § 8 SMVO)

In der Primarstufe sollen Schüler auf die Rechte und Aufgaben der Schülermitwirkung dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert wird. Dazu können Schüler jeder Klasse nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter wählen. (§ 51 SächsSchulG)

✓ Konferenzen

• Lehrerkonferenz

Die Gesamtlehrerkonferenz ist das höchste Beschlussgremium der Lehrer. Sie entscheidet über wichtige Fragen des Schulalltages und bereitet maßgeblich die Entscheidungen der Schulkonferenz vor.

Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz.

Die Gesamtlehrerkonferenz wählt vier Mitglieder in die Schulkonferenz.

• Fachkonferenz

Fachkonferenzen werden für die Angelegenheiten eines Unterrichtsfaches eingerichtet, dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden.

Die Fachkonferenz besteht aus den Lehrern, die in dem Fach oder den Fächern die Lehrbefähigung haben oder unterrichten. Sie berät und beschließt alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieses Bereiches notwendig sind.

✓ Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in einer Klasse unterrichten. Sie behandelt alle Angelegenheiten einer Klasse.

❖ Zeugniskonferenz

Die sogenannte „Zeugniskonferenz“ ist eine Sonderform der Klassenkonferenz. Sie berät und beschließt über die Kopfnoten, Halbjahresinformationen und Zeugnisse der Schüler, die Versetzung in die nächsthöhere Klasse und die Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn. In der Regel ist ihre Zusammensetzung identisch mit der Klassenkonferenz. Mitglieder sind der Schulleiter als Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. (§ 44 SächsSchulG)

EXKURS:Pädagogische Beratungs-/Klassenkonferenz

Es gibt die Möglichkeit, eine pädagogische Beratungs-/Klassenkonferenz einzuberufen. Sie ist ein sehr wichtiges Instrument, das zu einem festen Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit werden sollte.

Sie ist eine gute Organisationsform, um eine lerngruppenspezifische Analyse (Stärken und Schwächen) vorzunehmen und im Konsens konkrete Ziele und Schritte zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu vereinbaren und zu verbindlichen und evaluierbaren Absprachen zu gelangen.

Erzieherisches Wirken wird so nicht dem Zufall informeller Gespräche in einer Pause überlassen.

Die pädagogische Beratungs-/Klassenkonferenz befasst sich regelmäßig mit der Entwicklung einer Klasse und analysiert seitens aller Lehrer – evtl. unter Beteiligung des Klassenschülersprechers und Klassenelternsprechers – die Klassensituation. Aus dem Zusammenwirken und den unterschiedlichen Sichtweisen und Wahrnehmungsmustern verschiedener Lehrer (Schüler und Eltern) in einer Klasse ergibt sich ein differenziertes und treffendes Bild der Wirklichkeit.

Dabei werden Bereiche wie das Sozialverhalten, Didaktik, Motivation, Arbeitsverhalten, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft und ggf. die Arbeit mit Eltern in den Blick genommen.

Es werden Ziele herausgearbeitet und konkrete Zielvereinbarungen miteinander geschlossen, die sich aus der Diagnose der Schwächen der Klasse, aber auch der Stärken ergeben. Abschließend wird folgende Frage geklärt: Welche gemeinsamen Schritte können verabredet werden? Wie und wann wird der Erfolg der Zielvereinbarungen überprüft?

Die Zielvereinbarungen beziehen sich z. B. auf pädagogische oder fächerübergreifend-methodische oder fächerübergreifend-inhaltliche Maßnahmen. Sie müssen im Protokoll dokumentiert werden und sollten mit der Klasse und Eltern besprochen und publiziert werden, z.B. im Klassenbuch und am Elternabend.

Quelle:

Gymnasium Kirn (www.gym-kirn.de)

✓ Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule.

Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

Wer ist in der Schulkonferenz vertreten?

Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

- der Schulleiter als Vorsitzender der Schulkonferenz (ohne Stimmrecht)
- vier Vertreter aus der Lehrerschaft
- der Elternratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz sowie drei weitere Vertreter der Eltern
- der Schülersprecher, sowie drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klasse 7 angehören müssen.
- bis zu vier Vertreter des Schulträgers

Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter.

Bei kleineren Schulen an denen die Besetzung der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes nicht ermöglicht ist, reduziert sich die Zahl der Mitglieder, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 SächsSchulG entsprechen muss.

Beispiel:

Die Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes besteht bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Lehrer, dem Vorsitzenden des Elternrates als stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Eltern sowie dem Schülersprecher und einem weiteren Vertreter der Schüler.

Worüber beschließt die Schulkonferenz?

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen das Einverständnis der Schulkonferenz z. B. in folgenden Angelegenheiten (Auswahl):

- wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere dem Schulprogramm;
- Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation;
- Erlass der Hausordnung;
- schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
- Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
- das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
- schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Wandertage);
- Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze;

Weitere Informationen und eine vollständige Liste der Angelegenheiten sind im SächsSchulG § 43 Abs. 2 aufgeführt.

Wichtig:

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, muss die Schulkonferenz sich erneut damit befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur einholen.

Vor der Bestellung der Schulleitung ist die Schulkonferenz anzuhören.

Wie werden Beschlüsse gefasst?

Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Schulkonferenz beschlussfähig.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies beantragen. Eine geheime Abstimmung ist immer dann sinnvoll, wenn der Eindruck entsteht, dass sich einzelne Mitglieder der Schulkonferenz nicht trauen, ihre Meinung frei zu äußern.

Beschlüsse werden immer mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß SächsSchulG § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8, 10 bis 13 und 15 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins bzw. der Schulfördervereine, bei Schulen mit Primarstufe je ein Vertreter des Horts bzw. der Horte, mit dem bzw. mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter.

Die Zahl der Vertreter gemäß SächsSchulG § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs.

Bei Entscheidungen einfacher Art kann im schriftlichen Umfrageverfahren abgestimmt werden.

Es ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern der Schulkonferenz zeitnah auszuhändigen.

Wie oft findet die Schulkonferenz statt?

Mindestens einmal im Schulhalbjahr tritt die Schulkonferenz zusammen.

Es hat sich bewährt, die Termine für die Schulkonferenz bereits zu Schuljahresbeginn festzulegen.

Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Tagesordnung stimmen in der Regel der Vorsitzende (Schulleiter) und sein Stellvertreter (Elternratsvorsitzender) ab. Des Weiteren kann jedes Mitglied die Tagesordnung bis drei Unterrichtstage vor der Beratung ergänzen lassen.

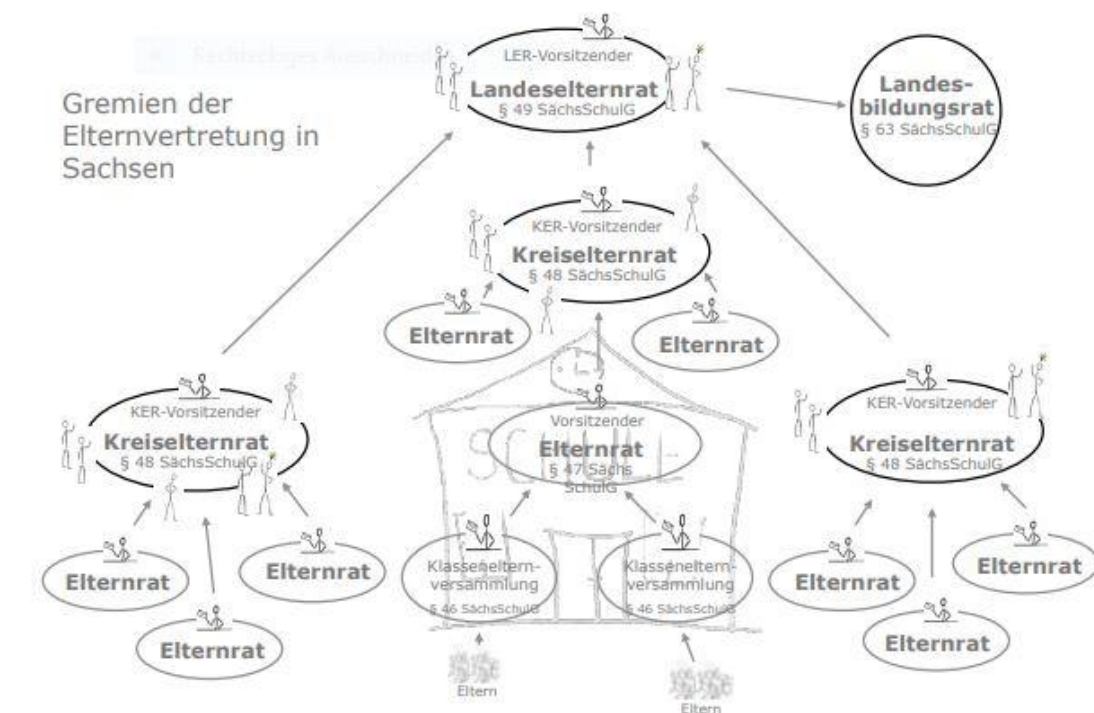
Anmerkung:

Beschlüsse zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung standen, sind in dieser Sitzung nicht zulässig.

Wichtige Unterlagen sind rechtzeitig vor der Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme ist für die Mitglieder verpflichtend. Im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren, damit er den Vertreter benachrichtigen kann. Die Schulkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich einen Antrag stellt. Der Antrag muss die Angabe des Verhandlungsgegenstandes enthalten; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören. (§ 43 SächsSchulG; SchulKonfVO)

b) Außerhalb der Schule

Elternarbeit hört an der Schultür nicht auf. Wie die Elternvertretung bis auf Landesebene organisiert ist und welche Rechte und Aufgaben die einzelnen Gremien haben, ist hier zusammengefasst. Der freiwillige Zusammenschluss der Elternvertreter auf Bundesebene wird hier nur am Rande betrachtet.



✓ KreisElternRat (KER)

Aufgaben und Rechte des KER

Der KER vertritt die Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ihres jeweiligen Bereichs gegenüber dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) und dem Schulverwaltungsamt (Schuldezernat/ kommunaler Eigenbetrieb).

Er hat ein Informations-, Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anhörungsrecht gegenüber den Standorten des LaSuB, den Landkreisen/Kreisfreien Städten. (z. B. Schulnetzplanung)

Der KER tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Hierbei wird er vom Standort des zuständigen LaSuB unterstützt.

Der KER gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des KreisElternRates wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (§ 16 EMVO)

Der KreisElternRat wählt alle zwei Jahre je Schulart die Delegierten für die Wahl des neuen LandesElternRates, ggf. auch für besondere Ausschüsse.

Er kann Arbeitskreise bilden, die zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.

Außerdem ist er unabhängig und frei von Weisungen – weder die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder Kreisfreien Städte, Schulleiter, Lehrer noch das LaSuB können ihm Weisungen erteilen.

Der KreisElternRat ist niemandem gegenüber weisungsbefugt, so kann er z. B. weder Lehrer einstellen noch entlassen.

Mitglied im KER

Die Mitglieder des KreisElternRates sind die Elternratsvorsitzenden ihrer Schule oder ein Delegierter, welcher vom Elternrat als Vertretung des Vorsitzenden in den KreisElternrat gewählt wurde.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl.

Vorsitzender des KER

Die Mitglieder des KreisElternrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (§ 16 EMVO)

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl.

Der Vorsitzende des KreisElternRates vertritt die Interessen der Eltern in seinem Landkreis/Kreisfreien Stadt gegenüber dem Standort des LaSuB und dem Landkreis/Kreisfreien Stadt.

Neben den allgemeinen Aufgaben und Rechten im KreisElternRat obliegt es dem Vorsitzenden:

- KER-Mitglieder sowie Vertreter des Standorts des LaSuB und Gästen zur KER-Sitzung einzuladen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen,
- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Vertreter aus den eigenen Reihen für den LER,
- Bildung von Arbeitskreisen,
- Verpflichtung, die Elternvertreter der Schulen zu informieren,
- Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Vorsitzenden des KER und Stellvertreter im Folgejahr,
-
- Unterstützung seiner KER-Mitglieder durch Fort- und Weiterbildung.

❖ Die 13 KER in Sachsen



Ihre Ansprechpartner in der Region:

KER Bautzen	https://www.kreiselternrat-bautzen.de
KER Chemnitz	https://ker-c.org
KER Dresden	https://www.kreiselternrat-dresden.de
KER Erzgebirge	https://www.kreiselternrat-erzgebirge.de
KER Görlitz	http://www.ker-goerlitz.de
KER Leipzig	https://ker-leipzig.de
KER Leipzig Land	https://www.kreiselternrat-landkreisleipzig.de
KER Meißen	https://www.ker-meissen.de
KER Mittelsachsen	https://www.ker-mittelsachsen.de
KER Nordsachsen	https://www.kreiselternrat-nordsachsen.de

KER Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

http://www.bildungslandschaft.eu/eltern/content.44.kreiselternrat_ker.html

KER Vogtlandkreis <https://www.ker-vogtlandkreis.org>

KER Zwickau <https://www.kreiselternrat-zwickau.de>

✓ LandesElternRat (LER)

Rechte und Aufgaben des LER

Der LandesElternRat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen und berät das Sächsische Staatsministerium für Kultus in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Der LER hat ein Informations-, Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anhörungs- und Beratungsrecht gegenüber dem SMK.

Informationsrecht:

Die oberste Schulaufsichtsbehörde unterrichtet den LandesElternRat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der LER ist verpflichtet, die Mitglieder der KER zu informieren.

Er kann verschiedene Ausschüsse bilden.

Der LER gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Der LandesElternRat schlägt ausgewählte Vertreter für den LandesBildungsRat vor und wählt die Delegierten für den BundesElternRat.

Mitglieder des LER

Der LandesElternRat besteht aus den gewählten Vertretern der KreisElternRäte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter

- der Grundschulen;
- der Förderschulen;
- der Oberschulen;
- der Gymnasien und
- der berufsbildenden Schulen

je KreisElternRat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je KreisElternRat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. So können maximal 79 Vertreter den LandesElternRat bilden. Jedes Mitglied des LandesElternRates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl.

Vorsitzender des LER

Zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter tritt der LandesElternRat spätestens bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zusammen.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (§ 16 EMVO)

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre bis zur Neuwahl.

Der Vorsitzende des LandesElternRates vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen.

Neben den allgemeinen Aufgaben und Rechten im LandesElternRat obliegt es dem Vorsitzenden:

- Mitglieder, Vertreter des SMK und Gäste zur LER-Sitzung einzuladen,
 - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen,
 - Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Vorsitzenden des LER und dessen Stellvertreters für die nächste Amtszeit,
 - Unterstützung der LER-Mitglieder durch Fort- und Weiterbildung.
- ✓ LandesBildungsRat (LBR)

„Bei der obersten Schulaufsichtsbehörde wird ein LandesBildungsRat gebildet.“ (§ 63 SächsSchulG)

Rechte und Aufgaben des LBR

Der LandesBildungsRat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens.

Der LandesBildungsRat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen der obersten Schulaufsichtsbehörde und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, anzuhören.

Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Kultus auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.

Mitglieder des LBR

Dem LandesBildungsRat gehört:

- je ein Vertreter der Lehrer aus dem Bereich der Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen,
- je ein Vertreter der Eltern aus dem Bereich der Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen,
- je ein Vertreter der Schüler aus dem Bereich der Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen,
- je ein Vertreter der Hochschullehrer aus dem Bereich der Universitäten und Fachhochschulen,

- je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie ein weiterer Vertreter der übrigen für die Berufsausbildung zuständigen Stellen,
- je ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
- je ein Vertreter der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des Landesverbandes Sachsen der jüdischen Gemeinden und ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen,
- ein Vertreter der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen;
- je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände,
- ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen,
- ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft,
- ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

an.

Die Elternvertreter müssen zum Zeitpunkt der Berufung in den LBR im Elternrat in der Schulart wählbar sein, für die ihre Berufung erfolgt.

(§ 2 Abs. 3 Landesbildungsratsverordnung)

✓ BundesElternRat (BER)

Der BundesElternRat (BER) ist die Dachorganisation der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Rechte und Aufgaben des BER

Der BER arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

Die Aufgaben des BER sind, in Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen, alle Fragen die,

- die Entwicklung des Schulwesens,
- die Mitwirkung der Eltern an Schule,
- die Jugendpflege und den Jugendschutz

betreffen, zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.

Der BER strebt an, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten im Schulwesen zu fördern.

Mitglieder des BER

Die Mitglieder des BER sind die auf der gesetzlichen Grundlage ihres Landes gewählten allgemeinen Landeselternvertretungen. Diese entsenden bis zu 7 Delegierte. Die Mitgliedschaft der Landeselternvertretungen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Der BER ist Mitglied der Europäischen Elternvereinigung (EPA).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.bundeselternrat.de>

4) WAHLEN

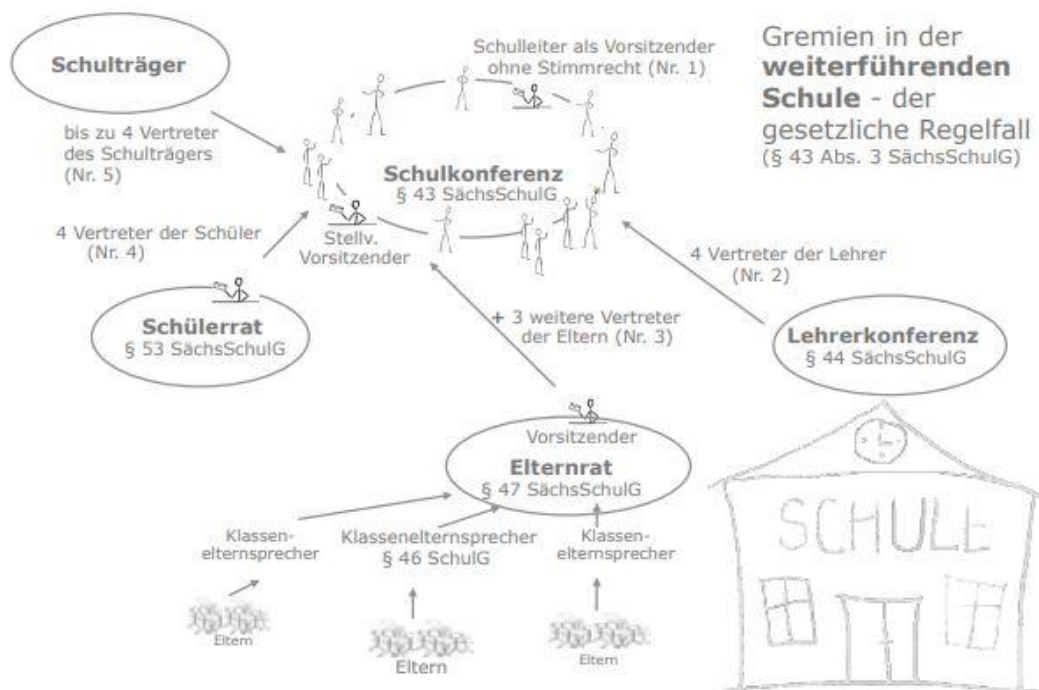
(Teilweise sind hier Auszüge aus der dem Sächsischen Schulgesetz, der Elternmitwirkungsverordnung und der Schulkonferenzverordnung angegeben.)

a) Wer ist wählbar?

Zum Elternvertreter sind Eltern von minderjährigen Schülern, die personensorgeberechtigt sind, also das Sorgerecht besitzen wählbar.

Nicht wählbar sind:

- der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
- die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
- die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten,
- die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.



ELTERNVERTETER, WAS TUN?

b) Wie wird gewählt?

✓ Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

Organisatorisches:

Als amtierender Klassenelternsprecher haben Sie (im Verhinderungsfall Ihr Stellvertreter) im neuen Schuljahr zunächst noch eine Aufgabe – die Durchführung der Wahlen des Klassenelternsprechers.

Wichtig:

Die Wahlen sollen spätestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres durchgeführt worden sein.

Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Planen Sie die erste gemeinsame Elternversammlung mit Ihrem Klassenlehrer in terminlicher Hinsicht als auch vom Ablauf her so, dass der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ gerade in Klassen, in denen sich die Eltern noch nicht so gut kennen, nicht am Anfang steht. So haben die Eltern Gelegenheit, zunächst zu einem anderen Thema zu sprechen und/oder sich kurz vorzustellen.

Die Wahl des Klassenelternsprechers ist Sache der Eltern der Kinder einer Klasse. Deshalb sind alle anderen Personen, die nicht Eltern oder Personensorgeberechtigte eines Kindes der Klasse sind, Gäste. Somit auch Klassenlehrer, Lehrer oder Schulleiter.

Die Eltern einer Klasse legen mittels Abstimmung fest, ob Gäste während der Wahl anwesend sein dürfen oder nicht. Nur selten gibt es zwingende Gründe, die die Anwesenheit von Gästen verhindern. Im Gegenteil – oft dient es dem Klassen- und Schulklima, wenn Eltern, Klassenlehrer und Schulleiter Einsicht in selbstständige und demokratische Elternarbeit gewähren.

Wahlablauf

In getrennten Wahlgängen wird der folgende Wahlablauf nun zuerst für den Klassenelternsprecher und danach gleichermaßen für den Stellvertreter des Klassenelternsprechers durchgeführt. Damit sind unterlegene Kandidaten für das Amt des Klassenelternsprechers nicht automatisch Stellvertreter.

Halten Sie Stimmzettel und ein Behältnis bereit, das als Wahlurne dienen kann, denn die Wahl ist lt. EMVO als geheime Wahl durchzuführen. Es sei denn, alle Wahlberechtigten stimmen für eine offene Wahl. Bei der geheimen Wahl schreibt jeder Wahlberechtigte den Namen eines Kandidaten auf den Stimmzettel. Bei nur einem Kandidaten bekundet jeder Wahlberechtigte mit den Worten „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel seine Zustimmung oder Ablehnung für den Kandidaten. Leere oder nicht abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Ist der Stimmzettel eindeutig nicht lesbar oder mehrdeutig, dann handelt es sich um eine ungültige Stimme.

Offene Wahl:

Bei der offenen Wahl wird per Handzeichen abgestimmt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird für jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Die korrekten Fragen nach dem Votum der Wahlberechtigten lautet also: „Wer für Kandidat 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Wer für Kandidat 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Enthaltungen?“.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so wird für und gegen den Kandidaten abgestimmt. Natürlich sind auch Enthaltungen möglich. Die korrekte Frage würde also lauten: „Wer für Kandidat X ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Wer gegen Kandidat X ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Enthaltungen?“.

Zählen Sie die Art und Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidaten gewinnt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei nur einem Kandidaten gilt dieser als gewählt, wenn er mehr FÜR-Stimmen als GEGEN-Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit allerdings sollte noch einmal die Kandidatenfrage gestellt werden und/oder die Wahl geheim durchgeführt werden.

Wichtig:

Achten Sie darauf, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Anzahl der Wahlberechtigten je Kind entspricht.

Zum Abschluss der Wahl ist das Ergebnis im Wahlprotokoll zu vermerken.

Den Entwurf eines Wahlprotokolls, welchen Sie gern verwenden können, finden Sie auf unserer Internetseite.

Abschließend stellen Sie dem Gewählten die Frage, ob er die Wahl annimmt.

Anmerkung:

Manch einer wird sich jetzt eventuell fragen, wozu das gut sein soll. Doch der Hintergrund ist durchaus ernst zu nehmen. Ein Kandidat kann seine Wahl z. B. ablehnen, wenn er auf Grund der Stimmenverhältnisse nicht genügend Vertrauen als Arbeitsgrundlage für sein Amt sieht. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, sollte die Wahl, beginnend mit der Kandidatenfrage, wiederholt werden.

Sitzungen

Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.

Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(EMVO Abschnitt 1 § 9)

✓ Jahrgangselternsprecher

Wird der Unterricht in Jahrgangsstufen erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen.

Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter.

Die §§ 3 bis 10 der EMVO gelten entsprechend.

c) Was wird gewählt?

✓ Der Elternrat

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

✓ Die Schulkonferenz

§ 43

Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;

4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8, 10 bis 13 und 15 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Schulen mit Primarstufe je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter.

Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 erhöht sich in der Regel auf bis zu sechs.

Exkurs:

Besonderheiten bei der Wahl der Vertreter für die Schulkonferenz

Bei Grundschulen setzt sich die Schulkonferenz anders zusammen: Die Wahl eines Klassensprechers ist gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG möglich, aber die Bildung eines Schülerrats ist gemäß SächsSchulG nicht festgelegt, so dass vom Schülerrat keine Vertreter in die Schulkonferenz entsendet werden können. Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG erhöht sich bei fehlendem Schülerrat die Zahl der Elternvertreter. Gemäß Satz 2 erhöht sich in der Regel die Zahl der Elternvertreter auf sechs, gleichzeitig erhöht sich in der Regel die Zahl der Vertreter der Lehrer auf sechs und die Zahl der Vertreter des Schulträgers auf bis zu sechs.

Eine Besonderheit tritt dann noch ein, wenn die Schule über weniger als sieben bzw. fünf Lehrerstellen verfügt. Gibt es weniger als sieben Lehrerstellen an der Schule, reduziert sich die Anzahl der Lehrer-, Eltern- und Schulträgervertreter auf jeweils fünf Vertreter (fünf Lehrervertreter, fünf Elternvertreter und bis zu fünf Schulträgervertreter). Hinzu kommt der nicht stimmberechtigte Schulleiter als Vorsitzender. Gibt es weniger als fünf Lehrerstellen, reduziert sich die Anzahl der Lehrer-, Eltern- und Schulträgervertreter auf jeweils drei Vertreter (drei Lehrervertreter, drei Elternvertreter sowie bis zu drei Schulträgervertreter) wiederum mit dem nicht stimmberechtigten Schulleiter als Vorsitzenden der Schulkonferenz.

Die Anzahl der Vertreter ist damit nicht abhängig von der Anzahl der Schüler, sondern von der Anzahl der Lehrer. Die Anzahl der Lehrer ergibt sich aus der Schulleiterstelle zuzüglich der Anzahl der Lehrkräfte, die zum Schuljahresanfang mindestens mit einem halben Lehrauftrag an dieser Schule unterrichten, gemäß § 1 Abs. 2 SchulKonfVO.

Folgende Übersicht zur Verdeutlichung für den Fall Grundschule:

Schule mit mindestens 7 Lehrkräften	Schulleiter als Vorsitzender <u>ohne</u> Stimmrecht	6 Lehrervertreter	6 Elternvertreter	bis zu 6 Schulträgervertreter
Schule mit 5 oder 6 Lehrkräften	Schulleiter als Vorsitzender <u>ohne</u> Stimmrecht	5 Lehrervertreter	5 Elternvertreter	bis zu 5 Schulträgervertreter
Schule mit weniger als 5 Lehrkräften	Schulleiter als Vorsitzender <u>ohne</u> Stimmrecht	3 Lehrervertreter	3 Elternvertreter	bis zu 3 Schulträgervertreter

Damit sind immer gleichviel stimmberechtigte Eltern-, (Schüler-,) Lehrer- und Schulträgervertreter in der Schulkonferenz vertreten. Sollte die Anzahl der möglichen Lehrer-, Schüler-, oder Elternvertreter unter drei Personen liegen, reduziert sich die Anzahl der möglichen Vertreter aus den jeweils anderen Gruppen entsprechend. Beispielsweise kann es bei einer Grundschule mit nur zwei Klassen nur zwei mögliche Elternvertreter geben. Deshalb reduziert sich die Anzahl der Lehrer- und Schulträgervertreter entsprechend. Hinweis: Es kommt nicht darauf an, wie viele Vertreter je Gruppe tatsächlich gewählt worden (oder gar anwesend) sind, sondern wie viele möglich sind.

Der Schulträger kann alle Stimmen auf einen Vertreter übertragen, so dass ggf. nur ein Vertreter des Schulträgers mit Stimmrecht für alle möglichen Vertreter anwesend ist, gemäß § 8 Abs. 4 SchulKonfVO.

Die Wahl der Lehrervertreter erfolgt gemäß § 2 SchulKonfVO. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz. Über die Wahl entscheidet die Anzahl der Stimmen. Die Reihenfolge der Vertreter im Verhinderungsfalle entscheidet sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Dieselbe Regelung trifft § 3 SchulKonfVO für die Eltern. Das wählende Gremium ist hier der Elternrat.

✓ Der KreisElternRat

§ 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des bisherigen KreisElternrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes zu bildenden KreisElternrates ein. Sollten der Vorsitzende des bisherigen KreisElternrates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt den bisherigen KreisElternratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.
- (2) Bei der erstmaligen Bildung eines KreisElternrates übernimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des KreisElternrates wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.

ELTERNVERTETER, WAS TUN?

✓ Der LandesElternRat

§ 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Eltern der Schüler der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet aus ihrer Mitte, indem die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Elternrates gebunden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

§ 23 Durchführung der Wahl

Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

Auszug aus der Wahlordnung des LandesElternRates Sachsen:

Wahlordnung des LandesElternRats Sachsen in der vom 16. März 2019 beschlossenen Fassung.

Aufgrund von § 25 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 gibt sich der LandesElternRat Sachsen folgende Wahlordnung:

[...]

Durchführung der Wahlen:

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, welcher für die Durchführung der weiteren Wahlen verantwortlich ist.

Wählbar ist jedes Mitglied des LER. Die Abstimmung kann offen erfolgen, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Die Wahl gewinnt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Im Anschluss übergibt der Versammlungsleiter die Leitung an den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter lässt durch die Mitgliederversammlung die Zählkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern und einen Protokollanten, wählen. Sie bilden gemeinsam mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im weiteren Verlauf auf kein zu wählendes Amt dieser Wahlen kandidieren, dürfen aber mit abstimmen.

(3) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.

(4) Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 EMVO erfüllt.

(5) Der Wahlleiter öffnet die Kandidatenliste für Bewerber auf das jeweilige Amt, fragt nach Nominierungen und prüft anschließend die Wählbarkeit gemäß SächsSchulG und EMVO und stellt die Bereitschaft von Nominierten fest. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Anschließend schließt er die Kandidatenliste.

(6) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Die Stimmen werden durch die Mitglieder der Zählkommission ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.

(8) Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte dann Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

(9) Der Wahlleiter erklärt den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint hat bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, als gewählt und fragt den Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Sollte dieser Kandidat die Wahl nicht annehmen, muss der Wahlgang wiederholt werden.

(10) Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter die Leitung wieder an den originären Versammlungsleiter ab. Die vom Wahlleiter und Protokollanten unterzeichneten Wahlprotokolle sind nach den gesetzlichen Vorschriften in der Geschäftsstelle des LER aufzubewahren.

WO LER 2019 (landeselternrat-sachsen.de)

§ 24 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 25 Wahlordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 27 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 4 und 7 entsprechend.

5) RECHTLICHE GRUNDLAGEN

a) Normenhierarchie

Normenhierarchie bedeutet, dass innerhalb der Hierarchie die niedrigere Norm durch die höhere verdrängt wird.

Es handelt sich also um die Regelung der Rangordnung der Normen bezüglich einer Angelegenheit. Das heißt, wenn demnach zwei Normen aus unterschiedlichen Stufen denselben Sachverhalt regeln, muss die Regelung der höheren Norm angewendet werden.

Ihre gesetzliche Grundlage erhält die Normenhierarchie aus dem Art. 31 GG.

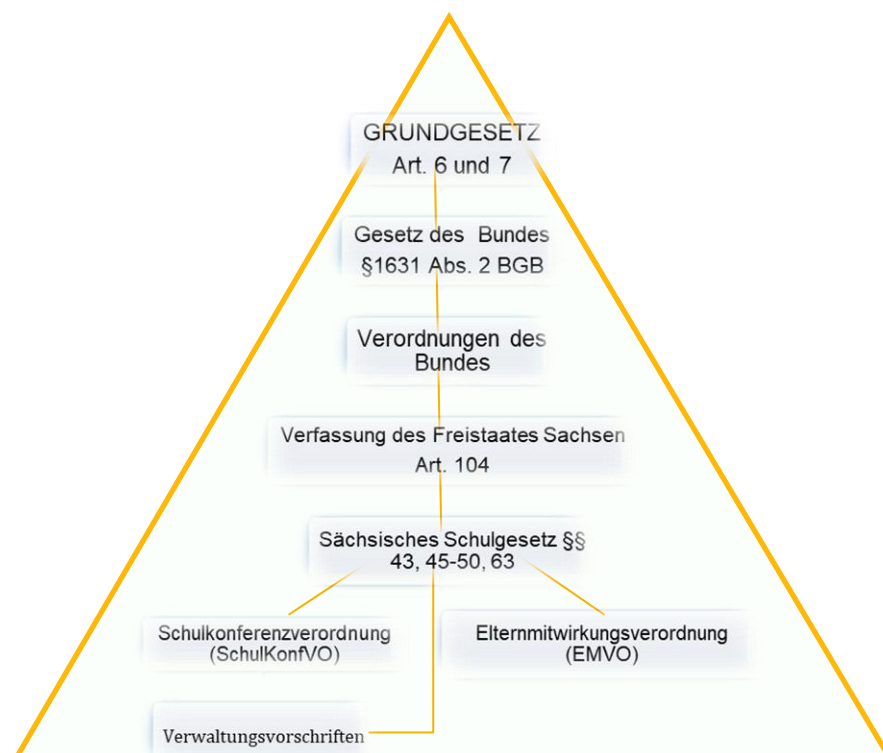
An der Spitze der Normenhierarchie steht grundsätzlich das Grundgesetz als Verfassung. Nachrangig sind die Normen der Bundesländer und denen nachgestellt sind die Verordnungen der einzelnen Gremien (wie der LER).

Grundsätzlich könnte man noch die UN-Menschenrechts- und die UN-Kinderrechtskonventionen an die Spitze stellen.

Da es hier aber um die Normierung der Gesetze geht, soll diese Pyramide genügen:

Hinweis:

Für Schulen in freier Trägerschaft tritt anstelle des Sächsischen Schulgesetzes das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.



ELTERNVERTETER, WAS TUN?

b) Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)

(in Auszügen)

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags partnerschaftlich zusammen.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.
- (3) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen.
- (4) Die Schule fördert die Lernfreude der Schüler. Mit der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz und durch Berufs- und Studienorientierung bereitet sie die Schüler auf ein selbstbestimmtes Leben vor. Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit den Schulträgern zusammen.

§ 43 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. 3Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:
 1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm;
 2. Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation;

3. Erlass der Hausordnung;
 4. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
 5. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
 6. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
 7. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
 8. Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze;
 9. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 10. Schulpartnerschaften;
 11. Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der Berufsakademie, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden;
 12. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Aufnahme jahrgangsübergreifenden Unterrichts;
 - c) Durchführung von Schulversuchen;
 - d) Namensgebung der Schule;
 - e) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - f) Anforderung von Haushaltsmitteln;
 - g) Anwendung der pauschalisierten Zuweisung von Lehrerarbeitsvermögen gemäß § 3b Absatz 6;
 13. Änderung der Schulart zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2;
 14. Schulprogramm zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2 oder Oberschule+ gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2;
 15. Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls deren Höhe.
- Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befragen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen. Darüber hinaus ist die Schulkonferenz vor der Bestellung der Schulleitung anzuhören.
- (3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:
1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
 2. vier Vertreter der Lehrer;
 3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;
 4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
 5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8, 10 bis 13 und 15 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Schulen mit Primarstufe je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 erhöht sich in der Regel auf bis zu sechs.

2. Abschnitt – Mitwirkung von Eltern

§ 45 Elternvertretung

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.
- (2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern
 1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);
 2. in der Schulkonferenz und
 3. im Landesbildungsrat wahr.
 Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

§ 47 Elternrat

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.
- (2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 48 Kreiselternrat

- (1) 1. Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat.
2. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.
3. Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.
- (2) 1. Der Kreiselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft seines Bereichs.
2. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.
- (3) Der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49 Landeselternrat

- (1) 1. Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte.
2. Hinzu kommt ein von den Eltern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.
- (2) Der Landeselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.

§ 50 Ausführungsvorschriften

- (1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Elternmitwirkung zu regeln, insbesondere die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung der Elternvertretungen sowie die Finanzierung der Tätigkeit der Elternvertretungen.
- (2) Dabei wird auch geregelt, welches Gremium an die Stelle der Klassenelternversammlung tritt, wenn in Jahrgangsstufen unterrichtet wird.

c) Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
(SächsFrTrSchulG)

§ 1 Aufgabe

- (1) Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit.
- (2) Sie sind gleichermaßen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.

§ 2 Begriff der Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein. Das Gleiche gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.
- (2) Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

d) Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit im Rahmen der §§ 45 bis 49 SächsSchulG als Elternvertreter ist ehrenamtlich.
- (2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Sächsischen Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (3) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.
- (4) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die jeweilige Schule.

Teil 2 Organe der Elternmitwirkung

Abschnitt 1 Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.
- (2) 1. Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse.
2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
 1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.
- (2) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8 Wahlordnung

Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter;
2. die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 10 Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

§ 11 Jahrgangselternsprecher

Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter.

Die §§ 3 bis 10 gelte entsprechend.

Abschnitt 2 Elternrat

§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Diese regelt insbesondere das Nähere über:
 1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes und der Vertreter in weiteren schulischen Gremien;
 2. das Verfahren bei der Wahl für den Vertreter des Vorsitzenden des Elternrates im Kreiselternrat gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes;
 3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
 4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern oder dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;

5. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vertreter im Kreiselternrat oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet;
6. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
7. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
8. die Beschlussfähigkeit des Elternrates;
9. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen gemäß Nummer 1 und 2;
10. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
11. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

§ 14 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

- (1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.
- (2) Für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Abschnitt 3 Kreiselternrat

§ 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes zu bildenden Kreiselternrates ein. Sollten der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt den bisherigen Kreiselternratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

- (2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternerates übernimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Kreiselternerates wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Kreiselternerat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gilt § 13 entsprechend.

§ 18 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kreiselternerates lädt zu den Sitzungen des Kreiselternerats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Kreiselternerat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- (3) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselternerates und der Schulaufsichtsbehörde statt.

§ 19 Arbeitskreise

In den Kreiselterneräten werden Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternerat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Kreiselternerat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kreiselternerat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Teilschulnetzplan abweicht. § 10 der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Landeselternrat

§ 21 Mitglieder

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter

- der Grundschulen;
- der Förderschulen;
- der Oberschulen;
- der Gymnasien und
- der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

§ 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

- (1) Die Kreiselternräte wählen die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter spätestens bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrates endet. Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Eltern der Schüler der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet aus ihrer Mitte, indem die Vorsitzenden der Elternräte der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet den Vertreter und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wählen; sie sind insoweit an die Entscheidung ihres jeweiligen Elternrates gebunden. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; § 6 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

§ 23 Durchführung der Wahl

Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

§ 24 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 25 Wahlordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 27 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 4 und 7 entsprechend.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der gemäß § 49 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes für den Landesbildungsrat vorzuschlagenden Vertreter;
2. die Form und die Frist der Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landeselternrat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates;
7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht.

§ 29 Sitzungen und Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Landeselternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Mitarbeiter der obersten Schulaufsichtsbehörde können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.

§ 30 Informationsrecht

Die oberste Schulaufsichtsbehörde unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen

Teil 3 Finanzierung

§ 31 Finanzierung der Elternmitwirkung

- (1) Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
 2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.
- (2) 1. Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
2. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

Teil 4 Schlussvorschrift

§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 420) außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2004

e) Schulkonferenzverordnung (SchulkonfVO)

§ 1 Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) An Schulen, an denen die Zahl der Lehrerstellen zu gering ist, um die Besetzung der Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes zu ermöglichen, reduziert sich die Zahl der Mitglieder wie folgt:
 1. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes besteht bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Lehrer, dem Vorsitzenden des Elternrates als stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Eltern sowie dem Schülersprecher und einem weiteren Vertreter der Schüler.
 2. Die Schulkonferenz gemäß § 43 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes besteht bei Schulen mit weniger als sieben Lehrerstellen aus dem Schulleiter als Vorsitzenden und fünf Vertretern der Lehrer sowie dem Vorsitzenden des Elternrates oder dem Schülersprecher als stellvertretenden Vorsitzenden und vier Vertretern des Elternrates oder des Schülerrates; bei Schulen mit weniger als fünf Lehrerstellen reduziert sich die Zahl der Vertreter der Lehrer auf drei und die Zahl der Vertreter des Elternrates oder des Schülerrates auf zwei Vertreter.
- (2) Die Lehrerstellen im Sinne des Absatzes 1 errechnen sich aus der Schulleiterstelle und der Zahl der Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres an der Schule mit mindestens einem halben Lehrauftrag unterrichten.

§ 2 Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Gesamtlehrerkonferenz.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle in der Gesamtlehrerkonferenz Stimmberechtigten.
- (3) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht als Mitglieder Gewählten sind Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz.
- (4) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder der Schulkonferenz von den Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Schulkonferenz rücken die Stellvertreter entsprechend nach.

§ 3 Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt im Elternrat.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4 Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt im Schülerrat.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrates ab Klassenstufe 7.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Schulkonferenz fort.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes zur Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz berechtigten Stellen benennen, soweit im Einzelfall erforderlich, gegenüber dem Vorsitzenden ihre Vertreter; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. Unterlagen für die Beratung sind den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 schriftlich den Antrag stellt. Der Antrag muss die Angabe des Verhandlungsgegenstandes enthalten; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören.
- (3) 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, ist dies dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass er den Vertreter benachrichtigen kann.

§ 7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) 1. Der Vorsitzende der Schulkonferenz setzt die Tagesordnung fest.
2. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Mitglied mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (2) 1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und übt das Sitzungsrecht aus.
2. Bei Ordnungsverstößen kann er ein Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

- (3) 1. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Schulkonferenz gehören.
2. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig; eine Beratung unterbleibt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Schulkonferenz beschließt durch Abstimmung. Sie stimmt offen ab. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- (4) Der Schulträger kann das Stimmrecht gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes durch jederzeit widerrufliche, gegenüber dem Vorsitzenden der Schulkonferenz abzugebende Erklärung auf einen oder mehrere Vertreter im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Schulgesetzes übertragen. Erklärung und Widerruf bedürfen der Schriftform.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen aller Anwesenden und deren Funktion, die Zahl der abwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben und dort insbesondere regeln:

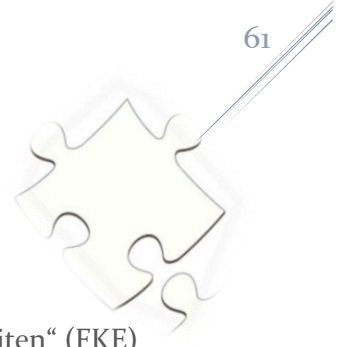
1. die Bestellung eines Schriftführers;
2. die Bildung von Ausschüssen;
3. die Behandlung von Wortmeldungen, Redezeit;
4. Einladung von Nichtmitgliedern zu den Sitzungen;
5. die Verlängerung der Amtszeit gemäß § 5 Abs. 2.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. August 1994

ELTERNVERTETER, WAS TUN?



6) UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME

LandesElternRat

- Ausschuss „Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten“ (FKE)
Der Ausschuss FKE arbeitet als Sonderausschuss im LER und hat dafür einen eigenen organisatorischen, kommunikativen Rahmen, der betroffenen Eltern schulartübergreifend eine Vernetzung anbietet.

Beispiele für Entwicklungsbesonderheiten:

Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS/ ADHS)

Autismus

Beeinträchtigung der Wahrnehmung und der Wahrnehmungsverarbeitung

Lese/ Rechtschreibschwäche (LRS), Legasthenie

Matheschwäche (Dyskalkulie)

Stottern

Hochbegabung

Sächsischer Bildungsserver:

Der Bildungsserver des SMK ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der TU Dresden.

Einige Links und Downloads auf dem sächs. Bildungsserver:

Kompetenztest:

www.sachsen-macht-schule.de/schule/7694.htm

Schulporträt:

www.sachsen-macht-schule.de/schule/1196.htm

Netzwerke Demokratie:

www.sachsen-macht-schule.de/schule/8563.htm

Medienpädagogik:

www.sachsen-macht-schule.de/medios

7) PROTOKOLLVORLAGEN



Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Checkliste zur Durchführung von Wahlen.

Den Entwurf eines Wahlprotokolls, welchen Sie gern verwenden können, finden Sie auf unserer Internetseite.

Checkliste Durchführung von Wahlen

- Klassenelternsprecher -

Vorbereitung

- ✓ Einladung (mit Frist von 2 Wochen) zur Klassenelternversammlung, durch Klassenelternsprecher
 - ❖ kann in Verbindung mit Elternabend stattfinden
- ✓ Absprache mit Klassenlehrer zu Termin, Tagesordnung und Räumlichkeiten
- ✓ Aktualität der Wahlprotokolle und Datenschutzmitteilungen prüfen,
 - ❖ aktuelle Version von der LER-Homepage www.landeselternrat-sachsen.de herunterladen
- ✓ Tagesordnung erstellen, Teilnehmerlisten vorbereiten, ggf. Technik organisieren (Beamer)

Durchführung

- ✓ Bestimmen eines Wahlleiters und Protokollanten durch die Klassenelternversammlung, diese dürfen für kein Amt dieser Wahlen kandidieren
 - ❖ über die Anwesenheit von Gästen abstimmen lassen
- ✓ Eröffnen der Kandidatenliste - Wer stellt sich zur Wahl oder wird nominiert?
- ✓ Prüfung der Wählbarkeit der Kandidaten (siehe § 3 Abs. 2 EMVO), wahlberechtigt u. wählbar sind die Sorgeberechtigten jedes Schülers der Klasse, außer:
 - ❖ Schulleiter, stellv. Schulleiter, Lehrer, und sonstige Personen, die an dieser Schule unterrichten
 - ❖ Ehegatten des Schulleiters, stellv. Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten
 - ❖ Personen, welche in der Schulaufsichtsbehörde tätig sind und deren Ehegatten
 - ❖ Vertreter des Schulträgers (Stadt oder Kommune) oder der Schulverwaltung (LaSuB)
- ✓ Die Wahlen sind geheim, sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten zustimmen
- ✓ Die Eltern eines Kindes haben insgesamt nur eine Stimme
- ✓ Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Protokoll

- ✓ Jeder Wahlgang ist separat zu protokollieren
- ✓ Die Gewählten unterschreiben auf dem Wahlprotokoll, wodurch sie die Wahl annehmen, erlauben die Nutzung notwendiger Personendaten und erhalten ein Merkblatt zum Datenschutz
- ✓ Wahlleiter und Protokollant unterschreiben das Protokoll
- ✓ Die Wahlprotokolle sind dem Vorsitzenden des Schulelternrates zu übergeben.

Die rechtlichen Grundlagen zu den Aufgaben des Klassenelternsprechers und zu den Durchführungsbestimmungen von Wahlen finden Sie im Sächsischen Schulgesetz, insbesondere § 46 SächsSchulG und in der Elternmitwirkungsverordnung, insbesondere §§ 3 bis 11 EMVO.

Bei Fragen stehen Ihnen in erster Linie der Elternrat Ihrer Schule und Ihr zuständiger KreisElternRat zur Verfügung. Sollte Sie darüber hinaus Auskunft benötigen wenden Sie sich an info@ler-sachsen.de.

Checkliste Durchführung von Wahlen

- Elternrat -

Vorbereitung

- ✓ Einladungen (mit Frist von 2 Wochen) zur Elternratssitzung, durch den Elternratsvorsitzenden
 - ❖ Absprache mit Schule zu Termin und Räumlichkeiten, ggf. Einladung der Schulleitung
- ✓ Aktualität der Wahlprotokolle und Datenschutzmitteilungen prüfen, ggf. aktuelle Version von der LER-Homepage www.landeselternrat-sachsen.de herunterladen
- ✓ Tagesordnung erstellen, Teilnehmerlisten vorbereiten, ggf. Technik organisieren (Beamer)

Durchführung

- ✓ Bestimmen eines Wahlleiters und Protokollanten durch den Elternrat, diese dürfen für kein Amt dieser Wahlen kandidieren
 - ❖ über die Anwesenheit von Gästen abstimmen lassen
- ✓ Eröffnen der Kandidatenliste - Wer stellt sich zur Wahl oder wird nominiert?
- ✓ Prüfung der Wählbarkeit der Kandidaten
 - ❖ wahlberechtigt u. wählbar sind die jeweiligen Klassenelternsprecher
 - ❖ Stellv. Klassenelternsprecher haben im Verhinderungsfall des Klassenelternsprechers lediglich Stimmrecht, sind aber nicht wählbar
 - ❖ Nicht wählbar ist, wer bereits Vorsitzender oder Stellvertreter eines anderen Elternrates desselben Schulträgers ist
- ✓ Es werden gewählt:
 - ❖ Vorsitzender des Elternrates
 - ❖ Stellv. Vorsitzender des Elternrates
 - ❖ 4 Mitglieder der Schulkonferenz (6 Mitglieder in Grundschulen), §43 Abs. 3 u. 4 SächsSchulG
 - ❖ Delegierter in den Kreiselternrat (Elternratsvorsitzender kann sich dauerhaft vertreten lassen)
- ✓ Die Wahlen sind geheim, sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten zustimmen
- ✓ Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Protokoll

- ✓ Jeder Wahlgang ist separat zu protokollieren
- ✓ Die Gewählten unterschreiben auf dem Wahlprotokoll, wodurch sie die Wahl annehmen, erlauben die Nutzung notwendiger Personendaten und erhalten ein Merkblatt zum Datenschutz
- ✓ Wahlleiter und Protokollant unterschreiben das Protokoll
- ✓ Die Gewählten sind den Eltern und der Schulleitung bekannt zu geben
- ✓ Die Wahlprotokolle sind dem Vorsitzenden des Kreiselternrates zu übergeben

ELTERNVERTETER, WAS TUN?

Die rechtlichen Grundlagen zu den Aufgaben des Elternrates und zu den Durchführungsbestimmungen von Wahlen finden Sie im Sächsischen Schulgesetz, insbesondere § 47 SächsSchulG und in der Elternmitwirkungsverordnung, insbesondere §§ 12 bis 15 EMVO.

Bei Fragen stehen Ihnen in die Mitglieder des zuständigen KreisElternRates zur Verfügung. Sollten Sie darüber hinaus Auskunft benötigen wenden Sie sich an info@ler-sachsen.de.